

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 25. Mai

1990

### Inhalt

	Seite		Seite
Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen . . . . .	87	Förderung der Jugendarbeit aus Kollektenmitteln . . . . .	102
Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule-Rheinland-Westfalen-Lippe vom 14. Januar 1986 . . . . .	88	Bücherei-Grundkurs . . . . .	102
Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Südost Vom 31. Januar 1990 . . . . .	97	Jahresabschluß 1989 der Bank für Kirche und Diakonie eG, Duisburg . . . . .	103
Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Verbundene Gemeindepflegestation der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Klettenberg, Köln-Lindenthal und Köln-Zollstock Vom 3. Oktober 1989 . . . . .	99	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel . . . . .	105
Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 1990 . . . . .	99	Verlust eines Siegelstempels . . . . .	105
Kirchlicher Vorbereitungsdienst . . . . .	101	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	106
Kirchlicher Hilfsdienst . . . . .	101	Literaturhinweise . . . . .	111
		Berichtigung zum KABI. 3/1990 . . . . .	111

### Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Nr. 13518 Az. 12-10-2-2

Düsseldorf, 14. Mai 1990

Nachstehend veröffentlichen wir die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. Wir bitten, die Botschaft zu Pfingsten in den Gottesdiensten der Gemeinden zu verlesen oder auf andere Weise bekanntzumachen.

Das Landeskirchenamt

### PFINGSTEN 1990

#### Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Pfingsten ist dieses Jahr ein besonderes Fest, da es die Kirchen aller Traditionen – Orthodoxe, Katholiken und Protestanten – am gleichen Tag feiern. „An jenem Tage werdet ihr erkennen“, sagte Jesus im Zusammenhang mit dem heiligen Geist, „daß ich in meinem Vater bin und ihr in mir und ich in euch.“ (Johannes 14, 20) Im Geist haben wir an dem Leben der Trinität teil. Gottes Liebe hat sich uns Menschen im Geist mitgeteilt. Der Geist verwandelt unsere menschliche Freiheit in tätige Liebe und teilt durch uns Gottes Liebe allen Geschöpfen mit.

Die Erfahrung der Gegenwart und des Wirkens des Geistes ist nichts Außergewöhnliches; in bestimmten Augenblicken nehmen wir im Natürlichen die übernatürliche Dimension wahr und erkennen die geistliche Bedeutung gewöhnlicher Ereignisse. Im Kampf für Gerechtigkeit, auf der Suche nach Freundschaft, in jeder Äußerung menschlicher Güte gegenüber den Mitmenschen, in der stillen Ruhe nach dem Gebet; in allem, was unser steinernes Herz erschüttert und uns die Schönheit und das Geheimnis des Lebens bewußt werden läßt, erfahren wir das Wirken des Geistes, das uns für die überwältigende Zärtlichkeit Gottes empfänglich macht.

Der Geist wirkt nicht nur im Innersten unseres Herzens, sondern ruft die ganze Menschheit und den ganzen Kosmos aus dem Tode heraus zu neuen Möglichkeiten durch die Macht des auferstandenen Christus. Der Geist wirkt in der Suche nach Gerechtigkeit für die Geringen, für die Armen der Erde, für diejenigen, die ein zerschlagenes Gemüt haben. Der Geist inspiriert alle, die für den Frieden wirken, um die befreiende Macht Gottes zu verkündigen.

Der Geist weht heute in uns, in unseren Kirchen und in den historischen Ereignissen, wo Schranken fallen und sich Möglichkeiten zum Neubeginn bieten. Mit dem namibischen Volk feiern wir seine Unabhängigkeit, mit dem chilenischen Volk seine Demokratie und mit den Völkern in Mittel- und Osteuropa ihre neu erlangte Freiheit. Ehre sei Gott, dessen Gabe der Würde in der wiedererlangten Freiheit dieser Völker bekräftigt wird und der in diesen Ereignissen neue Wege des Dienstes und des Zeugnisses eröffnet, welche die Kirche Jesus Christus im Geist erweist.

Doch leidet der Geist auch. Die Friedenstaube ist in vielen Teilen der Erde mit Blut befleckt. Wir sind bekümmert über die Situation im Nahen Osten. Jerusalem, die Stadt des Friedens, in der sich der heilige Geist am Pfingsttag durch Wind und Flammen machtvoll offenbart hat, diese Stadt, die Mittelpunkt der Bewunderung und Liebe der drei monotheistischen Religionen der Welt ist, kennt selbst keinen Frieden. Die Intifada ruft uns in Erinnerung, daß die Verheißungen von Frieden in Gerechtigkeit noch nicht Wirklichkeit geworden sind; wir beten dafür, daß der Geist komme, damit Vorurteile und Haß verschwinden und eine neue Zeit des Friedens und des Verstehens herrschen möge.

Wir wollen gemeinsam mit der universalen Kirche beten: „Komm, heiliger Geist – erneuere die ganze Schöpfung“, im Hinblick auf die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die nächstes Jahr in Canberra (Australien) stattfindet. Wir beten dafür, daß der Geist die Kirche zu einem mutigen Zeugnis von Gottes befreiendem Handeln in der Geschichte aufruft.

„Komm, heiliger Geist.“ In der Hoffnung, daß unser Gebet eine Antwort findet, grüßen wir Sie in Jesus Christus.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados

Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz

Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Neu-Delhi, Indien

Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden,  
Deutsche Demokratische Republik

Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten  
Morgenland, Damaskus, Syrien

Erzbischof W. P. Khotso Makhulu, Gaborone, Botsuana

Pfr. Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada

### **Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 14. Januar 1986**

Nachstehend geben wir die vom Konvent der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe am 14. Januar 1986 beschlossene und vom Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe am 1. Dezember 1986 sowie vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 19. Dezember 1988 – Az.: I B 1 - 7610 – genehmigte Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe bekannt:

### **Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 14. Januar 1986**

#### INHALTSVERZEICHNIS

##### PRÄAMBEL

#### I. RECHTSSTELLUNG, STRUKTUR UND AUFTRAG

- § 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Auftrag
- § 3 Studiengänge
- § 4 Bewerberauswahl

#### II. MITGLIEDSCHAFT UND MITWIRKUNG

- § 5 Mitglieder und Angehörige
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Zusammensetzung der Gremien

#### III. ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

- § 8 Verfahrensregelungen
- § 9 Einberufung und Leitung
- § 10 Beschlußfassung der Gremien
- § 11 Stimmrecht
- § 12 Besondere Entscheidungsbefugnisse

#### IV. GRUNDSÄTZE FÜR WAHLEN

- § 13 Wahlen zu den Kollegialorganen
- § 14 Wahlanfechtung
- § 15 Wahlperiode und Amtszeit der Kollegialorgane
- § 16 Erlöschen der Mitgliedschaft in den Kollegialorganen

#### V. ÖFFENTLICHKEIT UND INFORMATIONSPFLICHTEN

- § 17 Öffentlichkeit

#### VI. AUFBAU UND ORGANISATION DER FACHHOCHSCHULE

##### 1. Zentrale Organe

- § 18 Zentrale Organe
- § 19 Rektor/Rektorin
- § 20 Rektorat
- § 21 Senat
- § 22 Konvent

##### 2. Die Fachbereiche

- § 23 Art der Fachbereiche
- § 24 Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches
- § 25 Dekan/Dekanin
- § 26 Fachbereichsrat

##### 3. Das Kuratorium

- § 27 Organeigenschaft

##### 4. Verwaltung der Hochschule

- § 28 Aufgaben der Verwaltung
- § 29 Kanzler/Kanzlerin

#### VII. HOCHSCHULPERSONAL

##### 1. Professoren/Professorinnen

- § 30 Dienstaufgaben der Professoren/Professorinnen
- 2. Sonstige Lehrkräfte
- § 31 Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen
- § 32 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 33 Lehrbeauftragte

##### 3. Studentische Hilfskräfte und sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

- § 34 Studentische Hilfskräfte
- § 35 Sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

##### 4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

- § 36 Dienstrecht
- § 37 Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte

#### VIII. STUDENTEN/STUDENTINNEN

- § 38 Einschreibungen
- § 39 Studentenschaft

#### IX. LEHRE, STUDIUM UND PRÜFUNGEN

- § 40 Gestaltung von Studium und Lehre
- § 41 Studienordnungen
- § 42 Sicherung des Lehrangebotes
- § 43 Prüfung
- § 44 Prüfer/Prüferinnen
- § 45 Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnungen
- § 46 Diplomierung

#### X. FORSCHUNG

- § 47 Forschung

## XI. AUFSICHT ÜBER DIE FACHHOCHSCHULE

§ 48 Aufsicht der Kirchenleitungen

§ 49 Staatliches Aufsichtsrecht

## XII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 50 Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

## PRÄAMBEL

Die Evangelische Fachhochschule ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

Sie hat den Auftrag, in den Bereichen des Sozialwesens und der Religionspädagogik zu beruflicher Tätigkeit in Kirche und Gesellschaft auszubilden.

Sie nimmt diese Aufgabe in der durch das Evangelium gegebenen Freiheit und Verantwortung wahr.

Sie fördert den Dialog zwischen den Disziplinen, damit die gegenseitigen Anfragen, insbesondere zwischen der Theologie und den anderen Disziplinen mit gleichem Gewicht behandelt werden.

Sie gestaltet das Miteinander ihrer Mitglieder und Angehörigen gemäß ihrem vom Evangelium gestellten Auftrag.

## I. RECHTSSTELLUNG, STRUKTUR UND AUFTRAG

## § 1

**Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz**

(1) Die Fachhochschule führt den Namen „Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe“.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der Kirchen.

(3) Die Fachhochschule hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Kirchenvertrages.

(4) Der Sitz der Fachhochschule ist Bochum. Die Fachhochschule kann Abteilungen unterhalten. Über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung der Abteilungen beschließt der Senat mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen. Aus wichtigem Grund kann eine derartige Veränderung auch durch die Kirchen im Benehmen mit dem Senat vorgenommen werden.

## § 2

**Auftrag**

(1) Die Evangelische Fachhochschule bietet im Auftrag der Kirchen eine Ausbildung für soziale und theologisch-pädagogische Berufe an, die zu fördern in kirchlicher und diakonischer Verantwortung liegt. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. In diesem Rahmen nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr, die der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium dienen.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Fachhochschule Aufbau- und Zusatzstudien anbieten. Sie soll auch Weiterbildung betreiben.

(3) Die Fachhochschule hat die ständige Aufgabe zur Studienreform.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Fachhochschule mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.

## § 3

**Studiengänge**

(1) Die Evangelische Fachhochschule bietet die Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik und den Zusatzstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik an.

(2) Errichtung oder Aufhebung von Studiengängen bedürfen des Beschlusses des Senats und der Genehmigung des Kuratoriums sowie der Kirchen; § 1 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 4

**Bewerbersauswahl**

Die Fachhochschule hat das Recht der freien Bewerberauswahl. Studienbewerber/Studienbewerberinnen müssen die Voraussetzungen für den Zugang in eine entsprechende staatliche Fachhochschule erfüllen. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung.

## II. MITGLIEDSCHAFT UND MITWIRKUNG

## § 5

**Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der Fachhochschule sind  
der Rektor / die Rektorin  
der Kanzler / die Kanzlerin  
die Professoren / die Professorinnen  
die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben  
die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen  
die eingeschriebenen Studenten / Studentinnen.

(2) Ohne Mitglied zu sein, gehören der Fachhochschule die in den Ruhestand versetzten Lehrenden, die Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, die nebenberuflich oder gastweise an der Fachhochschule Tätigen sowie die Zweit- und Gasthörer / Zweit- und Gasthörerinnen an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

## § 6

**Rechte und Pflichten**

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben haben Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule das Recht, die Einrichtungen der Fachhochschule vorbehaltlich freier Kapazitäten und entsprechend getroffener Regelungen zu benutzen. Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, daß andere Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule nicht gehindert werden, ihre Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen.

(2) Im Ruhestand befindliche Lehrende der Evangelischen Fachhochschule haben das Recht, Lehrveranstaltungen ihres Lehrgebietes im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat und dem Rektorat durchzuführen.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule mitzuwirken. Die Fachhochschule gewährleistet, daß die Mitglieder der Fachhochschule die durch Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Rechte in Lehre, Studium und Forschung im Rahmen des Auftrages der Fachhochschule wahrnehmen können. Die Mitglieder und Angehörigen haben die kirchliche Zielsetzung der Fachhochschule zu achten, zu fördern und zu gestalten.

(4) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Fachhochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leistungsfunktion sind im Falle eines Rücktritts oder

nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Neuwahl bzw. Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Während einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.

(5) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung stellt die Fachhochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(6) Die Fachhochschule sorgt dafür, daß die Mitglieder der Fachhochschule wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind also solche an Weisungen nicht gebunden.

(7) Die Mitglieder der Fachhochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekanntgeworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

### § 7

#### Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden  
die Professoren / die Professorinnen  
die Lehrkräfte für besondere Aufgaben  
die sonstigen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen  
die Studenten / Studentinnen  
jeweils eine Gruppe.

(2) Ist für die Ausübung einer Funktion die Gruppenzugehörigkeit von Belang, ist diese auch bei dem Stellvertreter / der Stellvertreterin zu beachten.

(3) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Fachhochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Fachhochschule.

### III. ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

### § 8

#### Verfahrensregelungen

(1) Von den Gremien und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche im Rahmen ihrer rechtlich zugewiesenen Aufgabenbereiche. Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es durch den Kirchenvertrag ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Gremienmitglieder sind insbesondere auch hinsichtlich der Beschlußfassung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Fachhochschulangehörige dürfen an Beratungen und Abstimmungen von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen persönliche Vor- oder Nachteile bringen können. Im übrigen gilt § 11 Abs. 5 FHG entsprechend.

(4) Die Gremien können Dritte zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Beschluß hinzuziehen. Diese haben Rederecht.

(5) Zur weiteren Ausgestaltung der Verfahrensregelungen geben sich die Kollegialorgane Geschäftsordnungen.

### § 9

#### Einberufung und Leitung

(1) Die Gremien werden von ihrem / ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist noch kein Einberufer oder Vorsitzender /

keine Einberuferin oder Vorsitzende gewählt, bestellt das Rektorat ein Mitglied als kommissarischen Leiter / kommissarische Leiterin.

(2) Die Gremien sind grundsätzlich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstandes verlangt. Abweichungen können in Geschäftsordnungen geregelt werden.

(3) Im allgemeinen vertritt der Vorsitzende / die Vorsitzende das Gremium im Rahmen der gefaßten Beschlüsse und ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen dem Gremium gegenüber. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

### § 10

#### Beschlußfassung der Gremien

(1) Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) / die Vorsitzende oder ihr(e) Stellvertreter(in) und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gelten solange als beschlußfähig, wie ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Werden die Kollegialorgane zum zweiten Male zur Verhandlung über einen Gegenstand einberufen, der wegen Beschlußunfähigkeit des Gremiums nicht entschieden werden konnte, so ist das Gremium zu diesem Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse werden, sofern diese Grundordnung oder auf ihrer Grundlage ergangene Ordnungen und Satzungen nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen; Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

### § 11

#### Stimmrecht

(1) Die Mitglieder aller Gremien haben gleiches Stimmrecht. Haben Funktionsträger/Funktionsträgerinnen des Gremiums als solche Stimmrecht, wird ihre Stimme keiner Gruppe zugezählt.

(2) Entscheidungen, die die Lehre, die Forschung und die Berufung von Professoren/Professorinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren/Professorinnen. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungs-gang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren/Professorinnen. Diese Entscheidung kann erst in einer weiteren Sitzung getroffen werden. Bei der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die Bestimmung von § 11 Abs. 2 Satz 2 besonders hinzuweisen.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Abs. 2 handelt, so entscheidet darüber unter Darlegung der Gründe das Rektorat, bei Gremien des Fachbereiches der Dekan / die Dekanin. Diese Feststellung muß vor der Beschlußfassung allen anwesenden Mitgliedern bekannt sein.

### § 12

#### Besondere Entscheidungsbefugnisse

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Vorsitzende / die Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied Dringlichkeitsentschei-

dungen treffen. Der Vorsitzende / die Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die Eilbedürftigkeit sowie die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, daß tatsächlich keine Möglichkeit bestanden hat, das zuständige Gremium entscheiden zu lassen. Das Gremium kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses schutzwürdige Rechte anderer entstanden sind. Im Falle von Wahlen, Berufungs- und Anstellungsverfahren können keine Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.

#### IV. GRUNDSÄTZE FÜR WAHLEN

##### § 13

###### Wahlen zu den Kollegialorganen

(1) Die zu wählenden Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Senat, Konvent und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Ist für die Zugehörigkeit zu einem Kollegialorgan die Zuordnung zu einem Fachbereich oder Abteilung wesentlich, ist bei der Durchführung der Wahlen dieser Umstand entsprechend zu berücksichtigen. Soweit es die Grundordnung zuläßt, ist bei den Wahlvorschlägen zu den zentralen Organen eine möglichst uneingeschränkte Koalitionsfreiheit zu gewährleisten.

(2) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird von einer Gruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet insoweit Mehrheitswahl statt.

(3) Die Ordnung der Wahlen regelt eine Satzung. In der Wahlordnung sind Regelungen zu treffen, insbesondere über

1. die Vorbereitungen der Wahlen,
2. die Bildung eines zentralen Wahlvorstandes, von Wahlausschüssen zur Unterstützung des Wahlvorstandes sowie eines Wahlprüfungsausschusses,
3. die Termine der Wahlen, den Beginn und das Ende der Wahlperioden und der Amtszeiten,
4. die Aufstellung von Wahlvorschlägen,
5. das Verfahren bei der Briefwahl,
6. die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
7. die Wahlprüfung und die Behandlung von Einsprüchen.

(4) Durch die Regelung des Wahlverfahrens sollen die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Wählbarkeit aller Angehörigen sowie eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

##### § 14

###### Wahlanfechtung

(1) Jeder/Jede Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn ein Verstoß gegen die in der Grundordnung festgelegten Wahlgrundsätze oder gegen die Wahlordnung geltend gemacht wird.

(2) Bei einem festgestellten Verstoß sind Wahlen nur insoweit zu wiederholen, als der Verstoß die Sitzverteilung beeinflußt hat oder haben könnte.

(3) Müssen auf Grund eines festgestellten Verstoßes Vertreter/Vertreterinnen aus den Organen ausscheiden oder die Organe neu gewählt werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit ihrer bis dahin ausgeübten Tätigkeit nicht berührt. Bei Wahlwiederholung bleiben die Organe bzw. deren Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung.

##### § 15

###### Wahlperiode und Amtszeit der Kollegialorgane

(1) Die Amtszeit der Mitglieder in Konvent, Senat und Fachbereichsrat beträgt zwei Jahre (Wahlperiode). Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(2) Im Falle der Ersatzmitgliedschaft endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Wahlperiode.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder und Funktionsträger der Kollegialorgane die Geschäfte weiter, bis neue Mitglieder und Funktionsträger gewählt sind und deren Wahl bestätigt ist.

##### § 16

###### Erlöschen der Mitgliedschaft in den Kollegialorganen

(1) Die Mitgliedschaft in den Kollegialorganen erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Mandats,
3. Ausscheiden aus der Fachhochschule.

(2) Ist für die Mitgliedschaft in einem Gremium die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich bestimmend, erlischt die Mitgliedschaft auch durch einen Wechsel in einen anderen Fachbereich.

(3) Den Eintritt von Ersatzmitgliedern in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und Abs. 2 regelt die Wahlordnung.

#### V. ÖFFENTLICHKEIT UND INFORMATIONSPFLICHTEN

##### § 17

###### Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Konvents und des Senats sind fachhochschulintern öffentlich. Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind fachbereichsintern öffentlich. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nichtöffentlich.

(2) Das Rektorat gibt in der Regel zweimal im Semester Informationen heraus, in denen über die Arbeit und die wesentlichen Beschlüsse der zentralen Organe berichtet wird. Im übrigen sind Protokolle aus öffentlichen Sitzungen zentral zugänglich zu machen. Entscheidungen von allgemeinem Belang auch aus nichtöffentlichen Sitzungen sind unverzüglich bekanntzugeben. Für die Veröffentlichung von Tagesordnungen und Beschlüssen des Fachbereichsrates sorgt der Dekan / die Dekanin.

(3) Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule und ihrer Fachbereiche treten nach Genehmigung durch das Kuratorium und, soweit dies erforderlich ist, durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Evangelischen Fachhochschule in Kraft.

(4) Wichtige Ordnungen und Satzungen für die Selbstverwaltung, das Studium und für Prüfungen sind in der Form eines Studienführers zusammenzufassen und allen Angehörigen der Fachhochschule zugänglich zu machen.

(5) Langfristig festlegbare Termine der Lehrveranstaltungen, der Praktika und der Prüfungen sind in das Vorlesungsverzeichnis aufzunehmen. Im übrigen werden Informationen durch Aushang in der Fachhochschule veröffentlicht.

## VI. AUFBAU UND ORGANISATION DER FACHHOCHSCHULE

### 1. Zentrale Organe

#### § 18

##### Zentrale Organe

Zentrale Organe der Fachhochschule sind

1. Der Rektor / die Rektorin,
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konvent.

#### § 19

##### Rektor/Rektorin

(1) Der Rektor/Die Rektorin vertritt die Fachhochschule; sein/ihr Stellvertreter, seine/ihre Stellvertreterin ist die Prorektor / die Prorektorin.

(2) Der Kanzler/Die Kanzlerin ist ständige(r) Vertreter(in) in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

(3) Rektor/Rektorin und Prorektor/Prorektorin werden vom Konvent aus dem Kreis der an der Fachhochschule tätigen Professoren/Professorinnen, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Rektor/Rektorin und Prorektor/Prorektorin legen mit Beginn ihrer Amtszeit sonstige Wahlmandate nieder. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Bewerber/Die Bewerberin für das Rektoramt muß auf Grund mehrjähriger beruflicher Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lassen, daß er/sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) Die vom Konvent Gewählten werden von dem Rektor / der Rektorin dem Kuratorium zur Ernennung als Rektor / Rektorin und Prorektor / Prorektorin vorgeschlagen.

(5) Während der Amtszeit als Rektor/Rektorin ist er/sie von seinen/ihren Dienstaufgaben als Professor/Professorin befreit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

#### § 20

##### Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Fachhochschule. Es besteht aus dem Rektor / der Rektorin als Vorsitzende(n), dem Prorektor / der Prorektorin und dem Kanzler / der Kanzlerin. In Ausübung seiner Aufgaben obliegen ihm alle Angelegenheiten der Fachhochschule, für die im Kirchenvertrag und in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
- b) Es wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Fachbereichsräte, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule ihre Pflichten erfüllen.
- c) Es legt gegenüber dem Konvent jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und berichtet über Vorgänge und Entscheidungen der Verwaltung. Daneben gibt das Rektorat zur Information der Öffentlichkeit einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Fachhochschule und ihrer Angehörigen heraus.

d) Es entscheidet im Auftrag des Kuratoriums in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Fachhochschule tätigen Professoren/Professorinnen. Beim übrigen Personal entscheidet es in eigener Zuständigkeit, sofern nicht nach dem Kirchenvertrag andere Zuständigkeiten gegeben sind.

e) Es ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

f) Es hat Anspruch auf Auskunft gegenüber den Organen der Fachhochschule, den Fachbereichsräten, den Gremien und den Funktionsträgern wie diese ihrerseits über die sie betreffenden Entscheidungen des Rektorats. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten. Sie haben beratende Stimme, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Gremiums sind.

g) Es hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der zentralen Hochschulorgane, der Fachbereichsräte, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Kuratoriums zu unterrichten und Vorschläge für eine Regelung zu machen. In dringenden Fällen kann das Rektorat vorläufige Maßnahmen treffen, von denen es dem Senat unverzüglich zu berichten hat.

h) Es faßt Beschlüsse über die Durchführung der notwendigen und für wünschenswert gehaltenen Öffentlichkeitsarbeit.

i) Es beschließt über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen; im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltung kann der Kanzler / die Kanzlerin gegen Beschlüsse des Rektorats Einspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Kuratorium.

j) Es entscheidet über die Zuordnung der Lehrenden zu den Fachbereichen und deren Lehrverpflichtungen gem. § 24 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 1, § 33 Abs. 1 und § 43 und über die kommissarische Besetzung gem. § 21 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 nach Anhörung der Lehrenden und der davon betroffenen Fachbereiche.

(3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

#### § 21

##### Senat

(1) Dem Senat gehören 16 Mitglieder an:

Der Rektor als Vorsitzender / Die Rektorin als Vorsitzende

8 Professoren/Professorinnen

1 Lehrkraft für besondere Aufgaben

5 Studenten/Studentinnen

1 sonstiger Mitarbeiter / sonstige Mitarbeiterin.

Die Amtszeit der Mitglieder richtet sich nach § 15 Abs. 1. Können Mandate für oder während einer Wahlperiode nicht besetzt werden, kann das Rektorat kommissarische Besetzungen vornehmen.

(2) Der Kanzler / Die Kanzlerin und der Prorektor / die Prorektorin nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

Dies gilt auch für die Dekane/Dekaninnen, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind.

(3) Der Senat hat folgende Aufgaben:

- a) Er beschließt unter besonderer Beachtung von § 2 Abs. 3 über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes sowie der Studienberatung. Bei der Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für mehrere Studiengänge ist er für die Wahl der Mitglieder zuständig.

- b) Er koordiniert die Arbeit der Abteilungen und Fachbereiche. Zu diesem Zweck kann er über die Errichtung, Änderung und Aufhebung sowie über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung fachbereichsübergreifender Einrichtungen beschließen. Er wählt die Mitglieder fachbereichsübergreifender Prüfungsausschüsse.
- c) Er beschließt über Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule soweit der Kirchenvertrag nichts anderes bestimmt und genehmigt Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche.
- d) Er beschließt über Struktur- und Entwicklungsvorschläge der Fachhochschule.
- e) Er beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen oder Abteilungen mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen.
- f) Er trifft Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.
- g) Er beschließt über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren/Professorinnen sowie für die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.
- h) Er nimmt Stellung zum Haushaltsvoranschlag des Kanzlers / der Kanzlerin und berät das Rektorat bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.
- i) Er beschließt über Vorschläge für die Berufung des Kanzlers / der Kanzlerin.
- j) Er ist für die Ordnung des Bibliothekswesens der Fachhochschule zuständig.
- k) Er erläßt für die Fachbereiche verbindliche Rahmenordnungen zur Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnungen gem. § 45.
- l) Er kann an Stelle des betreffenden Fachbereiches entscheiden, sofern dieser seine Aufgaben nicht rechtzeitig wahrnimmt und eine Mahnung des Rektorates mit Fristsetzung vorausgegangen ist. Bei der Fristsetzung ist zu berücksichtigen, daß der angemahnte Fachbereich innerhalb dieser Frist eine beschlußfähige Sitzung durchführen kann.
- (4) Die Genehmigungsrechte von Kirche und Staat bleiben unberührt.

## § 22

### Konvent

- (1) Dem Konvent gehören 39 Mitglieder an:  
 der Rektor als Vorsitzender / die Rektorin als Vorsitzende,  
 der Prorektor / die Prorektorin,  
 der Kanzler / die Kanzlerin,  
 19 Professoren/Professorinnen,  
 2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben,  
 2 sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,  
 13 Studenten/Studentinnen.
- (2) Jeder Fachbereich stellt mindestens 2 Vertreter/Vertreterinnen der Professoren/Professorinnen und 1 Vertreter/Vertreterin der Studenten/Studentinnen. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Im übrigen gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats haben im Konvent kein Stimmrecht.
- (4) Der Konvent hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung,
- b) Wahl des Rektors / der Rektorin und des Prorektors / der Prorektorin,

- c) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht,
- d) Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan.

## 2. Die Fachbereiche

### § 23

#### Art der Fachbereiche

Die Fachhochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die studiengangsbezogenen organisatorischen Grundeinheiten der Fachhochschule. Danach sind folgende Fachbereiche eingerichtet:

Fachbereich Sozialarbeit,  
 Fachbereich Sozialpädagogik,  
 Fachbereich Heilpädagogik,  
 Fachbereich Religions- und Gemeindepädagogik.

### § 24

#### Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches

- (1) Mitglieder des Fachbereiches sind die dort eingeschriebenen Studenten/Studentinnen sowie die ihm zugeordneten hauptberuflich Lehrenden. Die Entscheidung über die Zuordnung der hauptberuflich Lehrenden trifft das Rektorat; hierbei sind Art und Umfang der bisherigen Aufgaben eines/einer Lehrenden zu berücksichtigen. Unterschreitet die Anzahl der Professoren/Professorinnen eines Fachbereiches die Zahl 3, kann das Rektorat jeweils für die Dauer einer Wahlperiode Professoren/Professorinnen aus anderen Fachbereichen diesem Fachbereich zuordnen. Entscheidungen nach Satz 2 und 3 ergehen nach Anhörung des Senats.
- (2) Angehörige des Fachbereiches sind auch die ihm gem. § 5 Abs. 2 zugeordneten Personen. Für die Zuordnung gilt Abs. 1 Satz 2 und 4 entsprechend.
- (3) Organe des Fachbereiches sind der Dekan / die Dekanin und der Fachbereichsrat.

### § 25

#### Dekan/Dekanin

- (1) Der Dekan/Die Dekanin vertritt den Fachbereich innerhalb der Fachhochschule und führt die Geschäfte des Fachbereiches in eigener Zuständigkeit. Er/Sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen ist er/sie dem Fachbereichsrat verantwortlich. Hält er/sie einen Beschluß für rechtswidrig, so führt er/sie eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er/sie unverzüglich das Rektorat. Er/Sie trägt dafür Sorge, daß die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen und veranlaßt gegebenenfalls Entscheidungen des Rektorats.
- (2) Der Dekan / Die Dekanin wird durch den Prodekan / die Prodekanin vertreten.
- (3) Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Professoren/Professorinnen nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Die Amtszeit des Dekans / der Dekanin und des Prodekan / der Prodekanin beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## § 26

**Fachbereichsrat**

(1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er berät den Senat in Angelegenheiten des Fachbereiches.
2. Er beschließt über die Studienordnung, den Studienplan und die Prüfungsordnung nach Anhörung der Lehrenden des Fachbereiches.
3. Er kann seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung regeln und sonstige zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen erlassen.
4. Er schlägt die Lehrenden für die Berufung vor.
5. Er sorgt für ein der Studienordnung entsprechendes Lehrangebot und für die Koordinierung der Lehrveranstaltungen im Fachbereich.
6. Er leistet den Beitrag des Fachbereiches zur Ausgestaltung des Ausstattungs-, Struktur- und Entwicklungsplans der Fachhochschule sowie zur Studienreform.
7. Er legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvoranschlag vor.
8. Er arbeitet mit den übrigen Fachbereichen in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmt er sein Lehrangebot, soweit erforderlich, mit dem anderer Fachbereiche ab.

(2) Mitglieder des Fachbereichsrates sind im allgemeinen:

- 8 Professoren/Professorinnen,
- 1 Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit Mitgliedschaft im Fachbereich besteht,
- 4 Studenten/Studentinnen.

Sind weniger als 8 Professoren/Professorinnen Mitglieder eines Fachbereiches, verringert sich die Zahl der Mitglieder bei den Professoren/Professorinnen und Studenten/Studentinnen im Verhältnis zwei zu eins; bei ungerader Anzahl der Professoren/Professorinnen wird die Zahl der Studenten/Studentinnen nach oben gerundet. Die Mitgliedschaft einer Lehrkraft für besondere Aufgaben bleibt davon unberührt. Ergeben sich für vorgesehene Mandate nicht genügend Kandidaten/Kandidatinnen, so kann das Rektorat die Mandate kommissarisch besetzen. Hierbei gilt § 24 Abs. 1 Satz 2 und 4 entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden der Wahlordnung entsprechend von den Mitgliedern des Fachbereiches gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der Studenten/Studentinnen 1 Jahr.

(4) Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch einen Lehrenden / eine Lehrende vertreten wird, ist den Lehrenden dieses Faches Gelegenheit zu geben, an der Beratung teilzunehmen. Wird dieses Fach im betreffenden Fachbereich nicht durch eine(n) hauptberuflich Lehrenden/Lehrende vertreten, gilt diese Regelung auch für Lehrende anderer Fachbereiche. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren/Professorinnen unmittelbar berühren, können alle Professoren/Professorinnen des Fachbereiches an den Beratungen teilnehmen. Diesen steht das Recht zur Abgabe schriftlicher Sondervoten zu.

(5) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen.

## 3. Das Kuratorium

## § 27

**Organeigenschaft**

Das Kuratorium ist Organ der Fachhochschule. Näheres regelt der Kirchenvertrag.

## 4. Verwaltung der Hochschule

## § 28

**Aufgaben der Verwaltung**

(1) Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Personalverwaltung,
- b) die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten,
- c) die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie das Verfahren nach der Einschreibungssatzung,
- d) das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
- e) die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten,
- f) die Hausverwaltung sowie die Regelung von Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

## § 29

**Kanzler/Kanzlerin**

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler / die Kanzlerin die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorates.

(2) Der Kanzler/Die Kanzlerin verwaltet den Haushalt.

(3) Der Kanzler/Die Kanzlerin wird vom Kuratorium ernannt; der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Der Kanzler/Die Kanzlerin muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

## VII. HOCHSCHULPERSONAL

## 1. Professoren/Professorinnen

## § 30

**Dienstaufgaben der Professoren/Professorinnen**

(1) Die Professoren/Professorinnen nehmen die ihrer Fachhochschule obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbständig wahr. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Professoren/Professorinnen sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, die Anordnung des Rektorats, Beschlüsse des Fachbereiches, die zur Sicherstellung des Lehrangebotes gefaßt werden, auszuführen. Sie können vom Rektorat, nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach in einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen an einem anderen Fachbereich abzuhalten und nach Bestellung durch den Prüfungsausschuß die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebotes erforderlich ist und an ihrem Fachbereich ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(2) Die Professoren/Professorinnen wirken ferner an der Studienreform und der Studienberatung mit und sind im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz verpflichtet, Prüfungen abzunehmen.



(3) Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Selbstverwaltung und in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

(4) Hinsichtlich Beurlaubung und Freistellung findet § 36 FHG entsprechende Anwendung.

## 2. Sonstige Lehrkräfte

### § 31

#### Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen

Nach Maßgabe staatlichen Rechts kann die Bezeichnung „Honorarprofessor/Honorarprofessorin“ verliehen werden. Die Rechte und Pflichten des Honorarprofessors / der Honorarprofessorin regelt eine Satzung.

### § 32

#### Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen erfordern. Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden.

(2) Lehraufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach oder für die betroffenen Fächer zuständigen Professoren/Professorinnen abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter deren fachlicher Verantwortung. § 81 Abs. 1 Satz 4 FHG gilt entsprechend.

(3) Das Kuratorium hat das Recht, nach Maßgabe des Kirchenvertrages eine von Abs. 2 abweichende Regelung zu treffen.

### § 33

#### Lehrbeauftragte

(1) Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Dies gilt nicht, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen einer Lehrkraft für besondere Aufgaben erfüllen. Insoweit gilt § 32 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienstverhältnis.

## 3. Studentische Hilfskräfte und sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

### § 34

#### Studentische Hilfskräfte

Die studentischen Hilfskräfte erfüllen in der Fachhochschule Dienstleistungen in Lehre, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung eines Professors / einer Professorin, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder eines/einer sonst Verantwortlichen. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutor/Tutorin im Rahmen der Studienordnung Studenten/Studentinnen und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

### § 35

#### Sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind die nicht in der Lehre beschäftigten hauptberuflich tätigen Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen der Fachhochschule.

## 4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

### § 36

#### Dienstrecht

(1) Die Bediensteten der Fachhochschule stehen als Beamte/Beamtinnen, Angestellte oder Arbeiter/Arbeiterinnen im Dienst der Fachhochschule.

(2) Für die Bediensteten gilt das kirchliche Dienstrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen. Enthält das kirchliche Dienstrecht Regelungslücken, so gilt staatliches Hochschulrecht sinngemäß.

(3) Das in der Lehre tätige Personal muß nach Eignung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen, die für die entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Hauptamtlich Lehrende müssen der evangelischen Kirche angehören. Bestehende Verträge bleiben unberührt.

(4) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als grundlegend für die Arbeit der Fachhochschule anerkennt, kann Lehrende(r) an der Fachhochschule sein.

(5) Die Stellen für die Professoren/Professorinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die beabsichtigte Besoldungs-/Vergütungsgruppe beschreiben.

(6) Über Berufungen, Ernennungen und Anstellungen entscheidet das Kuratorium, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

### § 37

#### Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte

(1) Dienstvorgesetzter des Rektors / der Rektorin, des Kanzlers / der Kanzlerin und der Professoren/Professorinnen ist das Kuratorium.

(2) Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Fachhochschullehrer/Fachhochschullehrerinnen nach § 35 des Kirchenvertrages ist das Rektorat.

(3) Dienstvorgesetzte(r) der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist der Kanzler / die Kanzlerin.

## VIII. STUDENTEN/STUDENTINNEN

### § 38

#### Einschreibungen

(1) Die Studenten/Studentinnen werden durch Einschreibungen und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Fachhochschule. Die Einschreibung der Studenten/Studentinnen wird unter Berücksichtigung von § 4 in der Einschreibungssatzung geregelt, die als Satzung erlassen wird.

(2) Bei der Bewerberauswahl sind folgende Kriterien besonders zu berücksichtigen:

- Tätigkeit im kirchlichen oder diakonischen oder einem diesen gleichwertigen Bereich,
- schulische Leistungen,
- berufliche Bewährung.

## § 39

**Studentenschaft**

(1) Die eingeschriebenen Studenten/Studentinnen bilden die Studentenschaft. Diese wird mit dem Inkrafttreten ihrer Satzung eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studentenschaft gibt sich ihre Satzung. Diese muß den an den staatlichen Hochschulen üblichen Mindestanforderungen genügen. Die Satzung wird mit der Mehrheit der Mitglieder der Studentenschaft beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rektorats und des Kuratoriums. Sie ist in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Fachhochschule zu veröffentlichen und in den Studienführer gem. § 17 Abs. 4 aufzunehmen.

(3) Als rechtsfähige Gliedkörperschaft verwaltet die Studentenschaft ihre Angelegenheit selbst. Sie nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die den Studentenschaften an staatlichen Hochschulen durch Gesetz übertragen sind. Allgemeinpolitische Belange werden von ihr nicht wahrgenommen. Die Studentenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats.

(4) Die Studentenschaft hat als rechtsfähige Gliedkörperschaft eigenes Vermögen. Sie erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Ordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Studentenschaft und der Genehmigung des Rektorats. Die Beiträge werden widerruflich von der Hochschulverwaltung kostenfrei für die Studentenschaft erhoben. In der Beitragsordnung ist zu regeln, daß in sozialen Härtefällen vom Einzug der Beiträge abgesehen werden kann. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres dem Rektorat vorzulegen.

(5) Bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft sind die Vorschriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend anzuwenden. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch das Kuratorium. Dieses veranlaßt die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle. Stellt diese Prüfungsstelle erhebliche Verstöße gegen die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung fest, kann das Kuratorium der Studentenschaft für eine festzulegende Zeitdauer die Beitragshöhe entziehen und Anweisungen zur Wirtschaftsführung erteilen.

**IX. LEHRE, STUDIUM UND PRÜFUNGEN**

## § 40

**Gestaltung von Studium und Lehre**

In Wahrnehmung ihres Auftrages gem. § 2 und in Achtung ihres Selbstverständnisses als kirchliche Einrichtung hat die Fachhochschule Studium, Lehre und Abschlüsse so auszugestalten, daß diese denen im staatlichen Bereich gleichwertig sind.

## § 41

**Studienordnungen**

(1) Für jeden Studiengang stellt die Fachhochschule eine Studienordnung als Satzung auf.

(2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums, ggf. einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnung ist für jeden Studiengang ein Studienplan aufzustellen, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studenten/Studentinnen für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

## § 42

**Sicherung des Lehrangebotes**

Stellt der Fachbereichsrat fest, daß das erforderliche Lehrangebot nicht abgedeckt ist, weil unter den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt worden ist, so überträgt ihnen das Rektorat im Benehmen mit dem Fachbereich im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig sind. Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

## § 43

**Prüfung**

(1) Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen.

(2) Die Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Fachhochschule als Satzung erlassen worden sind. Unbeschadet sonstiger Zustimmungs- und Genehmigungsrechte bedarf die Prüfungsordnung im Zusatzstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik der Genehmigung der Kirchenleitungen.

(3) Die Prüfungen müssen den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen gleichwertig sein.

(4) Die Hochschulprüfungen im Zusatzstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik werden von den beteiligten Landeskirchen als kirchliche Prüfungen anerkannt.

## § 44

**Prüfer/Prüferinnen**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist, nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer/Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## § 45

**Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnungen**

Die Studienordnungen und Prüfungsordnungen innerhalb einer Fachrichtung sind miteinander abzustimmen nach Maßgabe von durch den Senat zu erlassenden Rahmenordnungen.

## § 46

**Diplomierung**

Nach Maßgabe der staatlichen Regelungen verleiht die Fachhochschule auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung bzw. des Studiengrades.

## X. FORSCHUNG

## § 47

## Forschung

- (1) Die Fachhochschule fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- (2) Lehrende, die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, sind, mit ihrem Einverständnis, so weit wie möglich zu entlasten.

## XI. AUFSICHT ÜBER DIE FACHHOCHSCHULE

## § 48

## Aufsicht der Kirchenleitungen

- (1) Die Aufsicht über die Fachhochschule üben die Kirchenleitungen aus.
- (2) Die Aufsicht ist Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.
- (4) Soweit die Kirchenleitungen im Einzelfall nichts anderes bestimmen, wird die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen.
- (5) Die Kirchenleitungen und das Kuratorium können sich jederzeit über die Arbeit der Organe und Gremien unterrichten. Im Rahmen ihrer Aufsicht können die Kirchenleitungen und das Kuratorium Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien, Funktionsträger sowie der Studentenschaft der Fachhochschule, die gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Fachhochschule oder die Studentenschaft einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgerecht nach oder erfüllen sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist, so können je nach Zuständigkeit die Kirchenleitungen und das Kuratorium an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen.

## § 49

## Staatliches Aufsichtsrecht

Die kirchlichen Aufsichtsrechte lassen die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte unberührt.

## XII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

## § 50

## Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Fachhochschule in Kraft.
- (2) Über Änderungen und Ergänzungen der Grundordnung beschließt der Konvent mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Das Landeskirchenamt

## Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Südost

Vom 31. Januar 1990

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Ev. Kirchengemeinden Köln-Höhenberg-Vingst, Köln-Kalk, Köln-Kalk-Humboldt, Köln-Rath-Ostheim und Neubrück folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

## § 1

## Name und Sitz des Verwaltungsamtes

- (1) Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden unterhalten ein gemeinsames Verwaltungsamt, das den Namen „Evangelisches Verwaltungsamt Köln-Südost“ führt.
- (2) Das Verwaltungsamt hat seinen Sitz in 5000 Köln 91.

## § 2

## Aufgabenbereich des Verwaltungsamtes

Die Kirchengemeinden übertragen dem Verwaltungsamt folgende Verwaltungsaufgaben:

1. die Vorbereitung und die Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. die Vermögensverwaltung,
4. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
5. die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte,
6. die Führung der Kirchenbücher,
7. das kirchliche Meldewesen.

## § 3

## Verwaltungsamtsausschuß

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des Verwaltungsamtes wird nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Verwaltungsamtsausschuß gebildet.

(2) Jedes Presbyterium entsendet für die Dauer einer Wahlperiode des Presbyteriums einen Pfarrer und zwei Presbyter in den Verwaltungsamtsausschuß. Für die drei Abgeordneten ist je ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Der Verwaltungsamtsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören. Artikel 115 Abs. 1, 2 und 7 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

(4) Für die Verhandlungen und die Beschlußfassungen des Verwaltungsamtsausschusses gelten Artikel 116 Abs. 2 und 3 und Artikel 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

(5) Der Leiter des Verwaltungsamtes oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsamtsausschusses mit Antragsrecht beratend teil.

## § 4

## Aufgaben des Verwaltungsamtsausschusses

Der Verwaltungsamtsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung über folgende Angelegenheiten des Verwaltungsamtes:

1. den Stellenplan,
2. die Berufung, Beförderung und Entlassung der Kirchenbeamten sowie die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der übrigen Mitarbeiter,
3. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Feststellung der Jahresrechnung,
4. Vereinbarung mit Leitungsorganen von Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen zur Übernahme bestimmter Aufgaben durch das Verwaltungsamt oder Wahrnehmung bestimmter Aufgaben durch das Verwaltungsamt oder Wahrnehmung von ihm übertragenen Aufgaben.

#### § 5

##### Vertretung des Verwaltungsamtes

- (1) Die Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Verwaltungsamtes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Verbandsgesetzes nimmt der Verwaltungsausschuß für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.
- (2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Verwaltungsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Verwaltungsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftskreis werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (4) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Verwaltungsamtes als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem jeweils letzten Verteilungsschlüssel berechtigt und verpflichtet.

#### § 6

##### Verwaltungsamtsleitung

- (1) Der Verwaltungsamtsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Verwaltungsamt. Die Mitarbeiter des Verwaltungsamtes sind ihm unterstellt.
- (2) Der Verwaltungsamtsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 verantwortlich.
- (3) Der Verwaltungsamtsleiter ist außerdem zuständig für die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
- (4) Der Verwaltungsamtsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Leitungsorgane teil. Er kann sich vertreten lassen.

#### § 7

##### Mitarbeiter des Verwaltungsamtes

Alle Stellen des Verwaltungsamtes für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter errichten die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam.

#### § 8

##### Verwaltungskosten und -vermögen

- (1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in dessen Haushaltsplan festgelegt.
- (2) Soweit die eigenen Einnahmen des Verwaltungsamtes nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend der Gemeindegliederzahl umgelegt.

#### § 9

##### Änderungen des Trägerverbundes

(1) Weitere benachbarte Kirchengemeinden können dem Verwaltungsamt angeschlossen werden, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt. Der Anschluß bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund für das Verwaltungsamt ausscheiden will.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

(1) Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Höhenberg-Vingst, Köln-Kalk-Humboldt, Köln-Rath-Ostheim und Neubrück, genehmigt am 22. März 1974 (KABI. S. 119), und die Satzung zu ihrer Änderung, genehmigt am 10. Januar 1977 (KABI. S. 37), außer Kraft.

(3) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Köln, den 19. Januar 1990

Das Presbyterium der  
Ev. Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst  
Unterschriften

Köln, den 31. Januar 1990

Das Presbyterium der  
Ev. Kirchengemeinde Köln-Kalk  
Unterschriften

Köln, den 14. Dezember 1989

Das Presbyterium der  
Ev. Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt  
Unterschriften

Köln, den 29. Januar 1990

Das Presbyterium der  
Ev. Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim  
Unterschriften

Köln, den 11. Januar 1990

Das Presbyterium der  
Ev. Kirchengemeinde Neubrück  
Unterschriften

Nach § 4 Abs. 3 des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 (KABI. S. 71) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 2. Oktober 1980 (KABI. 1981 S. 40) wird die Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Südost vom 31. Januar 1990 hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 24. April 1990

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Unterschrift

**Satzung  
zur Aufhebung der Satzung  
für die Verbundene Gemeindepflegestation  
der Evangelischen Kirchengemeinden  
Köln-Klettenberg, Köln-Lindenthal und  
Köln-Zollstock  
Vom 3. Oktober 1989**

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Klettenberg, Köln-Lindenthal und Köln-Zollstock folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Verbundene Gemeindepflegestation der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Klettenberg, Köln-Lindenthal und Köln-Zollstock vom 4. Dezember 1980 (KABl. S. 76), geändert durch die Satzung vom 29. Juli 1983 (KABl. S. 263), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Köln, den 3. Oktober 1989

(Siegel) Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Köln-Klettenberg  
Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Köln-Lindenthal  
Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Köln-Zollstock  
Unterschriften

Nach § 4 Abs. 3 des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 2. Oktober 1980 (KABl. 1981 S. 40) wird die Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Verbundene Gemeindepflegestation der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Klettenberg, Köln-Lindenthal und Köln-Zollstock vom 3. Oktober 1989 hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 24. April 1990

(Siegel) Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Unterschrift

**Bestandene Theologische Prüfungen  
im Frühjahr 1990**

Nr. 10500 Az. 13-1-4

Düsseldorf, 5. April 1990

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studenten / die Studentinnen der Theologie:

Alfs, Margret aus Niederbrombach  
Alsdorf, Volker aus Neuwied  
Altenbernd, Cordula aus Goch  
Bachmann, Jochen aus Waldbröl  
Bachus, Antje aus Rheinbach  
Bakus, Simone aus Ratingen  
Banner, Rhoda aus Köln  
Bauer, Christian aus Erfstadt  
Becks, Hartmut aus Wesel  
Bell, B. Desmond aus Bonn  
Bender, Anke aus Rheinberg  
Berner, Knut aus Wuppertal  
Bertenrath, Antje aus Solingen  
Bertenrath, Matthias aus Düsseldorf  
Bieneck, Andreas aus Bonn  
Biesgen, Gerd aus Hüttenberg  
Böker, Johannes aus Leun  
Bowien, Siegfried aus Hennef  
Bräunig, Barbara aus Asbach  
Brinkmann, Gert Ulrich aus Duisburg  
Bruch, Daniela aus Wadern  
Daum, Karin aus Bergisch-Gladbach  
Denker, Dietrich aus Niederdreisbach  
Dorlaß-Müller, Monika aus Köln  
Drenler, Frank aus Düsseldorf  
Finck, Christel aus Birkenfeld  
Fischbach, Frank-Dieter aus Gummersbach  
Fischer, Rainer aus Köln  
Fürtig, Frank aus Erkrath  
Gärtner, Heike aus St. Wendel  
Geiler, Ulrich aus Bendorf  
Geißler, Frank aus Düsseldorf  
Greier, Kirsti aus Hürth  
Hackbarth, Uwe aus Rheinbach  
Henrich, Jörg-Walter aus Mittenaar  
Hepke, Guido aus Neunkirchen  
Herbrecht, Dagmar aus Bad Honnef  
Hilliger, Ernst aus Langenlonsheim  
Hilliger, Stefanie aus Hargesheim  
Hoppmann, Christiane aus Wermelskirchen  
Horn, Andreas aus Erkrath  
Hüllstrung, Wolfgang aus Leverkusen  
Kindermann, Rüdiger aus Eitelborn  
Knapp, Ralph aus Wuppertal  
Kosin, Eva aus Wuppertal  
Krammes, Wolfgang aus Bärenbach  
Krasser, Heike aus Jülich  
Krohn, Ute aus Remscheid  
Kunz, Volker aus Guldental  
Kupski, Elisabeth aus Bonn  
Leuthold, Margit aus Koblenz  
Lohmann, Ute aus Bergheim  
Loos, Sigmund aus Oberhausen  
Louis, Hartmut aus Duisburg  
Lukoschus, Bettina aus Mönchengladbach  
Manz, Michael aus Essen  
Marx, Joachim aus Thalfang  
Máthé, Andrea aus Trier

Müller, Uschi aus Saarbrücken  
 Muthmann, Jürgen aus Dinslaken  
 Pausch, Matthias aus Köln  
 Peglau, Dorothee aus Stolberg  
 Pein, Markus aus Neuss  
 Peinze, Ulrike aus Essen  
 Philipp, Michael aus Gießen  
 Poliak, Sonja aus Mülheim/Ruhr  
 Post, Daniel aus Köln  
 Prey, Kirsten aus Mülheim/Ruhr  
 Purpus, Sabine aus Solingen  
 Rackow-Mönkemeier, Brigitte aus Aachen  
 Reitz, Petra aus Schleiden  
 Richter, Claus-Jörg aus St. Augustin  
 Römel, Joachim aus Hilden  
 Rösner, Heribert aus Velbert  
 Schellberg, Vera aus Mülheim/Ruhr  
 Schiefelbein, Ingolf aus Wuppertal  
 Schmitt, Karin aus Meckenheim  
 Schneider, Stephan aus Gießen  
 Scholl, Ursula aus Niederkassel  
 Schrödter, Thomas aus Moers  
 Schüttler, Dietrich aus Düsseldorf  
 Schuller, Renate aus Düsseldorf  
 Schuller, Traugott aus Bonn  
 Schulte, Christian aus Krefeld  
 Schwaegermann, Christoph aus Bonn  
 Slupina-Beck, Friederike aus Wuppertal  
 Spahn, Friedhelm aus Wuppertal  
 Streckler, Max aus Bonn  
 Theobald, Rolf aus Solingen  
 Thönes, Frank aus Nümbrecht  
 Verhey, Michael aus Bünde  
 Vogt, Stefan aus Forst  
 Weber, Axel aus Neunkirchen  
 Weber, Bertram aus Bonn  
 Weber, Reiner aus Rheinböllen  
 Wehrenbrecht, Joachim aus Langenfeld  
 Weiler, Torsten aus Krefeld  
 Weiß, Dorothea aus Köln  
 Wenzel, Gerhard aus Duisburg  
 Wermeyer, Joachim aus Essen  
 Werth, Eva aus Remscheid  
 Wilberg, Friederike aus Essen  
 Wilmschen, Bärbel aus Moers  
 Winterberg, Martin aus Wuppertal  
 Wirthle, Monika aus Köln  
 Witt, Thomas aus Duisburg  
 Züchner, Christian aus Duisburg  
 Zumbusch, Ulrich aus Essen

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden  
 die Vikare / Vikarinnen:

Andersen, Peter aus Düsseldorf  
 Artmann, Antje aus Mettmann  
 Aufderheide, Andrea aus Birnbach  
 Berke, Thomas aus Essen  
 Beuschel, Werner aus Düsseldorf  
 Cziczkus-Büttner, Uta aus Essen  
 Donath-Kreß, Bettina aus Herzogenrath  
 Fiebig, Helga aus Aachen  
 Geuer, Andreas aus Nettetal  
 Glimm-Kriegsmann, Anette aus Köln  
 Graupner, Axel aus Bonn

Grimm, Kay aus Essen  
 Gusbeth, Harald aus Wiehl  
 Hahmann, Hannelore aus Riegelsberg  
 Harth, Ulrich aus Odenthal  
 Heiter, Sabine aus St. Goar  
 Heitkämper, Markus aus Essen  
 Hergarten, Ole aus Troisdorf  
 Höhmann, Bettina aus Wuppertal  
 Hoffmann, Ute aus Jüchen  
 Jehle, Wolfram aus Köln  
 Jerzembeck-Kuhlmann, Jörg aus Düsseldorf  
 Kriegsmann, Ingolf aus Köln  
 Küllmer, Horst aus Sulzbach  
 Kunst, Heidi aus Wuppertal  
 Kupatz, Andrea aus Essen  
 Langer, Elke aus Beckingen  
 Laser, Reinhard aus Birkenfeld  
 Lauterjung, Joachim aus Bonn  
 Lüdke, Kerstin aus Wuppertal  
 Mieke, Michael aus Köln  
 Motte, Jochen aus Radevormwald  
 Mrowka, Sabine aus Essen  
 Müller, Elisabeth aus Mülheim/Ruhr  
 Nawrocik, Thomas aus Essen  
 Pauschert, Rainer aus Haan  
 Reichow, Antje aus Dinslaken  
 Rönsch, Joachim aus Wachtberg  
 Rosenbaum-Kolrep, Beate aus Neukirchen-Vluyn  
 Rosenberg, Hans-Joachim aus Düsseldorf  
 Sawatzki, Dirk aus Mülheim/Ruhr  
 Schläger, Mathias aus Essen  
 Schraut, Almut aus Köln  
 Schwab, Simone aus Wetzlar  
 Schwind, Roger aus Köln  
 Schwirschke, Dieter aus Wuppertal  
 Spandick, Dietrich aus Köln  
 Stahl, Rolf aus Köln  
 Straube, Gudrun aus Rheinbach  
 Süberkrüb, Carsten aus Braunfels  
 Walter, Helmut aus Essen  
 Werth, Folkhard aus Heiligenhaus  
 Weyand, Elke aus Lahnau  
 Winkler-Rohlfing, Hildborg aus Wuppertal  
 Winterhagen, Dieter aus Solingen  
 Zeh, Angelika aus Meckenbach  
 Zimmermann, Jörg aus Wuppertal

An den Kolloquium nach § 7 Abs. 4 des Pfarrerausbildungsge-  
 setzes haben erfolgreich teilgenommen:

Jurkat, Sandra aus Schafbrücke  
 Kuhn, Thomas aus Bergisch-Gladbach  
 Maaser, Wolfgang aus Solingen

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religions-  
 wissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben  
 157 Studenten/Studentinnen teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

**Kirchlicher Vorbereitungsdienst**

Nr. 10501 Az. 13-1-5

Düsseldorf, 5. April 1990

In den Vorbereitungsdienst als Vikar/Vikarin wurden aufgenommen:

**zum 1. Januar 1990:**

Bach, Friedemann

**zum 1. Februar 1990:**

Zimmermann, Dorothee

**zum 19. März 1990:**

Berghaus, Sebastian

**zum 1. April 1990:**

Alsdorf, Volker

Anhuef, Karin

Bachmann, Jochen

Bachus, Antje

Bakus, Simone

Becks, Hartmut

Bell, B. Desmond

Berner, Knut

Bieneck, Andreas

Bier, Volker

Biesgen, Gerd

Böker, Johannes

Bowien, Siegfried

Daum, Karin

Dorlaß-Müller, Monika

Drenslar, Frank

Fischbach, Frank-Dieter

Fürtig, Frank

Gabriel, Gunter

Gärtner, Heike

Geiler, Ulrich

Geißler, Frank

Gieseke, Ursula

Greier, Kirsti

Hackbarth, Uwe

Henrich, Jörg-Walter

Hepke, Guido

Hilliger, Stefanie

Hoppmann, Christiane

Horn, Gunnar

Kindermann, Rüdiger

Knapp, Ralph

Kosin, Eva

Krammes, Wolfgang

Krohn, Ute

Kunz, Volker

Lohmann, Ute

Loos, Sigmund

Lukoschus, Bettina

Maaser, Wolfgang (berufsbegleitend)

Manz, Michael

Marx, Joachim

Máthé, Andrea

Müller, Uschi

Muthmann, Jürgen

Niederhagen, Dagmar

Obrikat, Martin

Pausch, Matthias

Peglau, Dorothee

Philipp, Michael

Poliak, Sonja

Prey, Kirsten

Rackow-Mönkemeier, Brigitte

Reitz, Petra

Römelt, Joachim

Schiefelbein, Ingolf

Schmidt-Dittmann, Peter

Schmitt, Karin

Schneider, Stephan

Scholl, Ursula

Schrödter, Thomas

Schüttler, Dietrich

Schuller, Renate

Schuller, Traugott

Schulte, Christian

Schwab, Eckart

Schwaegermann, Christoph

Slupina-Beck, Friederike

Spahn, Friedhelm

Steinert, Heike

Theobold, Rolf

Thönes, Frank

Thomassen, Dr. Dr. Beroald

Verhey, Michael

Vogt, Stefan

Voß, Elke

Weber, Bertram

Wehrenbrecht, Joachim

Weiß, Dorothea

Wermeyer, Joachim

Werth, Eva

Wilberg, Friederike

Wilmschen, Bärbel

Wirthle, Monika

Witt, Thomas

Züchner, Christian

Zumbusch, Ulrich

**zum 1. Mai 1990:**

Hermelink, Jan

Das Landeskirchenamt

**Kirchlicher Hilfsdienst**

Nr. 10502 Az. 13-1-6-1

Düsseldorf, 5. April 1990

Folgende Vikare/Vikarinnen wurden in den Kirchlichen Hilfsdienst als Pastor/Pastorin aufgenommen:

**zum 1. Januar 1990:**

Brandtner, Dorothea

**zum 1. Februar 1990:**

Grieser, Uwe

**zum 1. April 1990:**

Andersen, Peter

Aufderheide, Andrea

Banken, Michael (eingeschränktes Dienstverhältnis)

Berke, Thomas

Beuschel, Werner

Cziczkus-Büttner, Uta

Donath-Kreß, Bettina

Fiebig, Helga

Geuer, Andreas  
 Glimm-Kriegsmann, Anette  
 Graupner, Axel  
 Gusbeth, Harald  
 Hahmann, Hannelore (eingeschränktes Dienstverhältnis)  
 Harth, Ulrich  
 Heiter, Sabine  
 Heitkämper, Markus  
 Hergarten, Ole  
 Höhmann, Bettina  
 Jehle, Wolfram  
 Jerzembeck-Kuhlmann, Jörg  
 Kriegsmann, Ingolf  
 Küllmer, Horst  
 Kuhlmann, Hannelore  
 Kunst, Heidi  
 Langer, Elke  
 Laser, Reinhard  
 Lauterjung, Joachim  
 Lüdke, Kerstin  
 Mieke, Michael  
 Motte, Jochen  
 Müller, Elisabeth  
 Nawrocik, Thomas  
 Pauschert, Rainer  
 Reichow, Antje  
 Reyter, Marie  
 Rönsch, Joachim  
 Rosenbaum-Kolrep, Beate  
 Rosenberg, Hans-Joachim  
 Schankweiler-Schell, Michael  
 Schläger, Mathias  
 Schwab, Simone  
 Schwind, Roger  
 Schwirschke, Dieter  
 Spandick, Dietrich  
 Stahl, Rolf  
 Straube, Gudrun  
 Süberkrüb, Carsten  
 Vorländer, Gerold  
 Walter, Helmut  
 Werth, Folkhard  
 Winkler-Rohlfing, Hildborg  
 Winterhagen, Dieter  
 Zeh, Angelika  
 Zimmermann, Jörg

zum 1. Juli 1990:

Penseroth, Friedrich

Das Landeskirchenamt

### Förderung der Jugendarbeit aus Kollektenmitteln

Nr. 10644 Az. 22-13-4

Düsseldorf, 30. März 1990

Jedes Jahr werden zwei Kollekten für die landeskirchliche Jugendarbeit gesammelt und zwar:

- Sonntag Palmarum. Diese Mittel stehen ausschließlich den Werken und Verbänden für ihre zentralen Leitungsaufgaben zur Verfügung.
- 6. bzw. 8. Sonntag nach Trinitatis. Über die Verwendung dieser Mittel wird unter Beteiligung des Amtes für Jugendarbeit entschieden, im Rahmen der jeweiligen konkreten Zweckbestimmung bei der Kollektenabkündigung.

In der Regel werden daraus landeskirchliche Anliegen der Jugendarbeit finanziert, wie z. B. Unterstützung ökumenischer Partner, Partner in der DDR (Kirchenprovinz Sachsen) und Pflege der Partnerschaften, aber auch Fachliteratur und Arbeitshilfen, die allen Hauptamtlichen zur Verfügung gestellt werden, sowie die religiöse Bildung Ehrenamtlicher (siehe Kirchlicher Jugendplan) und größere überregionale Aktionen und Veranstaltungen.

Der Kirchliche Jugendplan, der die Jugendarbeit in Gemeinden und Kirchenkreisen fördern will, geht davon aus, daß die Gemeinden bzw. Kirchenkreise ihre Jugendarbeit im wesentlichen selbst finanzieren und durch ihn sozusagen Sondermaßnahmen, Modelle, etc. bezuschußt werden.

Sollte der Fall eintreten, daß für geplante Maßnahmen im o. g. Sinne weder die Finanzierungsmöglichkeit des Trägers, noch öffentliche Mittel, noch der Kirchliche Jugendplan die Realisierung gewährleisten, besteht für die Gemeinden/Kirchenkreise u. a. die Möglichkeit, an o. g. Kollekte zu partizipieren.

Ein formloser Antrag muß die Gesamtdarstellung des Projekts sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Nach Abschluß der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis nach den üblichen Regeln vorzulegen.

Der Antrag ist zu richten an das Amt für Jugendarbeit, Rochusstraße 44, 4000 Düsseldorf 30. Dort sind auch weitere Informationen zu erhalten (Telefon 02 11 / 36 10-289).

Das Landeskirchenamt

### Bücherei-Grundkurs

Nr. 10282 Az. 12-8-5-1

Düsseldorf, 3. April 1990

Die Ev. Kirche im Rheinland führt im September 1990 einen neuen Bücherei-Grundkurs durch. Ziel dieses Lehrganges ist es, möglichst viele Mitarbeiter/innen in kirchlichen öffentlichen Büchereien mit literarischen und bibliothekarischen Grundkenntnissen, die für die Praxis notwendig sind, bekannt zu machen. Der Grundkurs gilt zugleich als der 1. Kurs für die Ausbildung zum/zur Büchereiassistenten/in im kirchlichen Dienst.

Der Grundkurs findet statt vom

21. – 28. September 1990 in Düsseldorf-Kaiserswerth,  
 Haus Regenbogen

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in evangelischen öffentlichen Büchereien oder Krankenhausbüchereien mitarbeiten oder mitarbeiten möchten.

Diese Veranstaltung ist ein Angebot im Sinne des Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzes NRW. Wir sind Mitglied im Ev. Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V., das nach § 23 des Weiterbildungsgesetzes NRW als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt ist.

Der Kursus wird finanziert durch die Landeskirche und einen Beitrag der Gemeinden. Die Gemeinden sind gebeten, einen anteiligen Betrag von 100,- DM für Unterkunft, Verpflegung und Honorare, zuzüglich der Fahrtkosten der Teilnehmer/innen zu übernehmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine möglichst baldige Anmeldung. Anmeldeschluß ist der 30. Juli 1990. Wir bitten, Mitarbeiter/innen in evangelischen Büchereien auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage die Bücherei-Fachstelle der Landeskirche, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Telefon 02 11 / 45 62 525.

Das Landeskirchenamt





## Bank für Kirche und Diakonie eG

Jahresabschluß 1989

## 1. Bilanz zum 31. Dezember 1989

AKTIVSEITE	DM	DM	DM	PASSIVSEITE	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			188 407,76	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			76 388 160,59	a) täglich fällig	4 368 180,28		
3. Postgiroguthaben			93 711,03	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			131,16	ba) weniger als drei Monaten	56 853 005,83		
6. Forderungen an Kreditinstitute				bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	—		
a) täglich fällig	71 336 132,09			bc) vier Jahren oder länger	723 576,77	57 576 582,60	61 944 762,88
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				darunter:			
ba) weniger als drei Monaten	201 162 118,05			vor Ablauf von vier Jahren fällig	486 734,98		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	278 046 656,26			darunter:			
bc) vier Jahren oder länger	31 348 333,33	581 893 239,73		gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten	723 576,77		
darunter:				2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern			
an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute	418 633 407,33			a) täglich fällig	205 786 932,65		
8. Anleihen und Schuldverschreibungen				b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren				ba) weniger als drei Monaten	507 247 875,56		
aa) des Bundes und der Länder	—			bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	435 480 561,20		
ab) von Kreditinstituten	133 608 749,30			bc) vier Jahren oder länger	517 001 197,58	1 459 729 634,34	
ac) sonstige	—	133 608 749,30		darunter:			
darunter:				vor Ablauf von vier Jahren fällig	402 734 225,94		
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank wie Anlagevermögen bewertet	58 919 258,33			c) Spareinlagen			
95 273 077,77				ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	136 736 239,61		
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren				cb) sonstige	421 118 985,20	557 855 224,81	2 223 371 791,80
ba) des Bundes und der Länder	80 769 606,08			6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			196 521,13
bb) von Kreditinstituten	968 254 180,53			7. Rückstellungen			1 354 237,43
bc) sonstige	—	1 049 023 786,61	1 182 632 535,91	9. Sonstige Verbindlichkeiten			580 502,73
darunter:				10. Rechnungsabgrenzungsposten			68 908,32
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank wie Anlagevermögen bewertet	1 009 607 675,50			11. Sonderposten mit Rücklageanteil (gemäß Anhang II)			475 800,—
483 604 342,19				13. Geschäftsguthaben			
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				a) der verbleibenden Mitglieder	10 289 000,—		
a) weniger als vier Jahren	224 079 621,38			b) der ausscheidenden Mitglieder	1 250,—		
b) vier Jahren oder länger	260 650 796,04	484 730 417,42		c) aus gekündigten Geschäftsanteilen	69 750,—	10 360 000,—	
darunter:				Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile	—		
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehensbankgesetzes gesichert	46 452 675,94			15. Ergebnismrücklagen			
bb) Kommundarleihen	84 356 799,42			a) gesetzliche Rücklage	24 000 000,—		
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			196 521,13	davon aus Bilanzgewinn			
14. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften				Vorjahr eingestellt	150 000,—		
a) Beteiligungen				davon aus Jahresüberschuß			
darunter:				Geschäftsjahr eingestellt	700 000,—	30 225 000,—	54 225 000,—
an Kreditinstituten	—			b) andere Ergebnismrücklagen			
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	5 156 500,—	5 156 500,—		davon aus Bilanzgewinn			
darunter:				Vorjahr eingestellt	650 000,—		
bei Kreditinstituten	5 052 500,—			davon aus Jahresüberschuß			
15. Grundstücke und Gebäude			9 602 384,55	Geschäftsjahr eingestellt	850 000,—		
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung			1,—	für das Geschäftsjahr entnommen	—		
18. Sonstige Vermögensgegenstände			12 807 822,38	16. Bilanzgewinn			1 694 599,86
19. Rechnungsabgrenzungsposten			582 291,49	Summe der Passiven			2 354 272 124,15
Summe der Aktiven			2 354 272 124,15	19. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			2 516 040,60
21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten							
a) Forderungen an verbundene Unternehmen			—				
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden			2 062 681,62				
c) Forderungen an Mitglieder			440 981 278,38				

Die nicht aufgeführten Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wiesen keine Bestände auf.

**2. Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989**

AUFWENDUNGEN	DM	DM	ERTRÄGE	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		115 073 524,56	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		63 043 269,23
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		102 893,95	2. Laufende Erträge aus		
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		12 982 413,07	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	72 167 450,43	
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		4 419 653,02	b) anderen Wertpapieren	—	
5. Soziale Abgaben		584 695,08	c) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	<u>430 820,31</u>	72 598 270,74
6. Sachaufwand			3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		224 874,65
a) für das Bankgeschäft	3 055 982,68		5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		5 968 412,92
b) Spenden für kirchliche Zwecke	<u>221 700,—</u>	3 277 682,68	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind		63 451,03
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		1 717 667,44	7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		<u>634 800,—</u>
9. Steuern					
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	1 090 240,34				
b) sonstige	<u>564,—</u>	1 090 804,34			
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		—			
11. Sonstige Aufwendungen		48 721,91			
12. Jahresüberschuß		<u>3 235 022,52</u>			
Summe der Aufwendungen		<u>142 533 078,57</u>	Summe der Erträge		<u>142 533 078,57</u>
1. Jahresüberschuß		3 235 022,52			
2. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		9 577,34			
4. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage	—				
b) aus anderen Ergebnisrücklagen	<u>—</u>	3 244 599,86			
6. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage	700 000,—				
b) in andere Ergebnisrücklagen	<u>850 000,—</u>	1 550 000,—			
8. Bilanzgewinn		<u>1 694 599,86</u>			

**3. Anhang**

**I. Mitgliederbewegung**  
(Angaben nach § 338 Abs. 1 HGB)

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen DM
Anfang 1989	1 634	40 781	—
Zugang 1989	22	665	—
Abgang 1989	11	290	—
Ende 1989	1 645	41 156	—
Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um			93 750,—
Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um			—
Höhe des Geschäftsanteils			250,—
Höhe der Haftsumme			—

**II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung**

- Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 3 Abs. 1 FormbIVG (volle DM):

	Beteiligungen <sup>1)</sup>	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Immaterielle Anlagewerte <sup>2)</sup>
	DM	DM	DM	DM
Stand 1.1.1989	—	10 916 422	1	—
Zugänge	—	—	403 630	4 918
Zuschreibungen	—	—	—	—
Abgänge	—	—	—	—
Umbuchungen	—	—	—	—
Abschreibungen	—	<u>1 314 037</u>	<u>403 630</u>	<u>4 918</u>
Stand 31.12.1989	—	<u>9 602 385</u>	<u>1</u>	<u>—</u>

- Die Genossenschaft besitzt keine Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20 % an anderen Unternehmen.
- Eine aktive Steuerabgrenzung wurde nicht vorgenommen.
- In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich keine Veränderungen.
- Der Sonderposten mit Rücklageanteil resultiert aus der Auflösung der Sammelwertberichtigungen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Juli 1988.

<sup>1)</sup> Dazu gehören nicht Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.  
<sup>2)</sup> in Aktivposten 18 „Sonstige Vermögensgegenstände“ enthalten.

**III. Sonstige Angaben**

- Die Zahl der 1989 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
Prokuristen	4,0	—
Handlungsbevollmächtigte	3,0	—
Angestellte	46,8	8,9
Gewerbliche Mitarbeiter	—	1,0
	<u>53,8</u>	<u>9,9</u>

Außerdem wurden durchschnittlich 5,6 Auszubildende beschäftigt.

- Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:  
Genossenschaftsverband Rheinland e. V.  
Severinstraße 214-218  
5000 Köln 1

## ● Mitglieder des Vorstands:

Dr. Nikolaus Becker  
Dr. Kurt Schmitz  
Günter Zimmermann  
Wilhelm-Friedrich Schneider

Friedrich Anhuf  
Joachim Hasley  
Ewald Peter Lachmann

## ● Mitglieder des Aufsichtsrats:

Albert von Kenne (Aufsichtsratsvorsitzender)  
Arnd Denkhauß  
Heinz Gebhardt  
Günther Böhringer  
D. Dr. Gerhard Brandt  
Otto Freiherr von Campenhausen  
Dr. Karl-Wilhelm Gattwinkel  
Dr. Werner Hofmann

Gerd Korinth  
Heinz Pohlmann  
Hermann Schürhoff-Goeters  
Wilhelm Graf von Schwerin  
von Schwandenfeld  
Volkmar Spira  
Magdalene Straube  
Hans-Joachim Zieger

Duisburg, den 20. Februar 1990

**Bank für Kirche und Diakonie eG**

Der Vorstand

Dr. N. Becker      Dr. K. Schmitz      G. Zimmermann      W.-F. Schneider  
F. Anhuf              J. Hasley              E. P. Lachmann

Der Originaljahresabschluß wurde am 14. März 1990 vom Genossenschaftsverband Rheinland e. V., Köln, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk in der gesetzlich vorgeschriebenen Fassung versehen.

Dieser Jahresabschluß wurde gemäß § 48 GenG in der Generalversammlung am 9. Mai 1990 festgestellt.

**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

Nr. 12482 Az. 11-5-5

Düsseldorf, 30. April 1990

Kirchengemeinde: Gangelt

Kirchenkreis: Jülich

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Gangelt



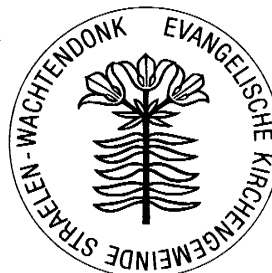
Nr. 11595 Az. 11-5-5

Düsseldorf, 30. April 1990

Kirchengemeinde: Straelen-Wachtendonk

Kirchenkreis: Krefeld

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk



Das Landeskirchenamt

**Verlust eines Siegelstempels**

Nr. 11250 Az. 11-5-5

Düsseldorf, 27. April 1990

Ein Normalsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Borbeck ist abhanden gekommen. Das Siegel trägt die Umschrift „Ev. Kirchengemeinde Essen-Borbeck 1856“ und zeigt als Siegelbild Kelch, Kreuz und aufgeschlagene Bibel sowie im unteren Drittel die Anführung der Bibelstelle „Jerem. 23, 29“. Eine Schnur verbindet um die angeführte Bibelstelle herum Kelch und Bibel.

Das in Verlust geratene Siegel hat eine durchgehende äußere Umrandung und im Scheitelpunkt über dem großen Kreuz des Siegelbildes als Beizeichen ein Johanniterkreuz, dessen oberer und rechter Winkel geschlossen (ausgefüllt) sind.

Hiermit wird der vorbeschriebene Siegelstempel außer Geltung gesetzt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegelstempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitten wir, dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Borbeck, Bocholder Straße 32, 4300 Essen 11, mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Werner Beuschel am 22. April 1990 in der Johanniskirchengemeinde Düsseldorf.

Pastorin im Sonderdienst Daniela Emge am 21. April 1990 in der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

Vikar Kay Grimm am 29. April 1990 in der Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Heimbach am 8. April 1990 in der Kirchengemeinde Friedewald.

Pastor im Hilfsdienst Dirk Holthaus am 16. April 1990 in der Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf.

Pastor im Hilfsdienst Hans Höroldt am 22. April 1990 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath.

Pastor im Hilfsdienst Matthias Jung am 31. März 1990 in der Kirchengemeinde Götterswickerhamm.

Vikarin Andrea Kupatz am 8. April 1990 in der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Mitte.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Reppich am 22. April 1990 in der Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

### Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Dr. Guy Willi Rammenzweig, bisher Pfarrer in Brünen, Kirchenkreis Wesel, zum Pfarrer unserer Landeskirche und Studiendirektor am Predigerseminar Essen zum 1. Juli 1990. Gemeindeverzeichnis S. 43/565.

Pfarrer Thomas E. Fuchs, bisher in Edinburgh, zum Pfarrer der Vereinigt-Ev. Kirchengemeinde Unterbarmen-West, Kirchenkreis Barmen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 125.

Pastor im Sonderdienst Klaus Fleckner zum Pfarrer der Vereinigt-Ev. Kirchengemeinde Gemarkte, Kirchenkreis Barmen (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 128.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Engels zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 174.

Pastor im Sonderdienst Volker Ostermann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 207.

Pastorin im Hilfsdienst Annegret Helmer zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe, Kirchenkreis Essen-Süd (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 273.

Pastor im Hilfsdienst Stephan Dedring zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach (8. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 291.

Pastorin im Hilfsdienst Gabriela Voß-Kaminski zur Pfarrerin der Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 298.

Pfarrer Rolf Domning, bisher in Eschweiler, zum Pfarrer der Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 309/345.

Pastor im Hilfsdienst Georg Dickmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Randerath, Kirchenkreis Jülich. Gemeindeverzeichnis S. 311.

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Seeger zum Pfarrer der Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt, Kirchenkreis Köln-Nord (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 357.

Pastorin im Sonderdienst Bärbel Bressler zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 369.

Pfarrer Ludwig Kettschau zum Inhaber der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt, Kirchenkreis An der Ruhr. Gemeindeverzeichnis S. 482.

### Berufen/Beamtenstellen:

Lehrer im Angestelltenverhältnis Klaus Rainer Bastian vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Regierungs-Amtsinspektor Erich Eumann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Amtsinspektor beim Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Rheinhausen, Kirchenkreis Moers.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Walter Fiedler zum Landeskirchen-Amtsrat.

Oberstudienrat i. K. Ulrich Göbeler vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zum Studiendirektor i. K.

Studienrätin z. A. i. K. Gabriele Hinterleitner vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. Lilia Kuhn vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Eugen van Laak in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband in Köln eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Amtmann Herbert Mehlhorn von der Kirchengemeinde Essen-Borbeck, Kirchenkreis Essen-Nord, zum Kirchengemeinde-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 263.

Studienrat i. K. Peter Pick vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg zum Oberstudienrat i. K.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Ralph-Jörg Raber in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An Sieg und Rhein eingerichtete Sonderdienststelle.

Verwaltungsangestellter Wolfgang Röhl vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Sekretär.

Kirchengemeinde-Amtmann Hans-Jürgen Schauer vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Der Landeskirchen-Amtmann Uwe Seils zum Landeskirchen-Amtsrat.

Studienrat i. K. Kurt Stutterheim vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg zum Oberstudienrat i. K.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Günter Vincon vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kreis-Oberinspektor Bernd Weyrauch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Oberinspektor bei der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

#### **Bestätigt:**

Die Wahl des Pfarrers Hartmut Krüger, Brebach-Fechingen, zum Assessor des Kirchenkreises Saarbrücken.

Die Wahl des Pfarrers Wolfgang Mohns, Schaffhausen, zum Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen.

#### **Entlassen aus dem Hilfsdienst:**

Pastorin Claudia Geisler nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Gemeindemissionarin im Hilfsdienst Pastorin Brigitte Hamburger auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Mai 1990.

Pastor Erwin Krämer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastor Ralf-Jörg Raber nach § 21 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastor Klaus Schilling nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

#### **Entlassen aus dem Vorbereitungsdienst:**

Vikarin Isabella Podszuweit-Hofmann auf eigenen Antrag zum 1. April 1990.

Vikarin Anke Schimanski auf eigenen Antrag zum 1. Mai 1990.

#### **Entlassen:**

Pastorin im Sonderdienst Bärbel Bressler zum 1. Mai 1990.

Pastor im Sonderdienst Volker Ostermann zum 1. Mai 1990.

#### **Versetzung in den Wartestand:**

Pastor Heinz-Jürgen Schneidewind, Kirchengemeinde Dillingen, Kirchenkreis Völklingen, auf eigenen Antrag vom 1. Juli 1990 ab. Gemeindeverzeichnis S. 556.

#### **Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Egon Jacobs in Hilden mit Wirkung vom 1. Juni 1990. Gemeindeverzeichnis S. 175.

Pfarrer Kurt Abel in Ostacker mit Wirkung vom 1. Juli 1990. Gemeindeverzeichnis S. 219.

Pfarrer Werner Lauff in der Stadtkirchengemeinde Remscheid mit Wirkung vom 1. Juni 1990. Gemeindeverzeichnis S. 406.

Pfarrer Heinz Gebhardt in der Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach mit Wirkung vom 1. Juni 1990. Gemeindeverzeichnis S. 444.

Küster im Wartestand Reiner Allzeit auf eigenen Antrag zum 1. Mai 1990.

Sozial-Amtsrat i. K. Manfred Skutta vom Amt für Diakonie des Stadtkirchenverbandes Köln zum 1. Juni 1990.



*„Mein Gott, betrübt ist meine Seele in mir, darum gedenke ich an dich.“*  
Psalm 42, 7

#### **Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i. R. Hans Karl Hack am 28. Februar 1990 in Bonn, zuletzt Pfarrer in Aldenhoven, geboren am 26. April 1908 in Mülheim jetzt Köln, ordiniert am 25. Juni 1937 in Essen-Kray.

Pfarrer i. R. Dr. Johannes Krinke am 9. April 1990 in Düren, zuletzt Pfarrer in Kerpen, geboren am 20. September 1909 in Berlin, ordiniert am 15. Oktober 1935 in Berlin.

Pfarrer i. R. Hartwig Nitz am 26. März 1990 in Bad Nauheim, zuletzt Pfarrer in Erda-Großaltenstätten, geboren am 27. Oktober 1935 in Deutsch-Hammer, ordiniert am 28. April 1963 in Biskirchen.

**Errichtung von Pfarrstellen:**

Bei dem Kirchenkreis Krefeld ist eine weitere – fünfte – Pfarrstelle für die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Anrath mit sofortiger Wirkung errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 386.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1990 wieder errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 482.

**Namensänderung einer Kirchengemeinde:**

Die Kirchengemeinde Zweifall, Kirchenkreis Aachen, führt nun den Namen Ev. Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifall. Gemeindeverzeichnis S. 93.

**Aufhebung von Pfarrstellen:**

Die 1. und 6. kreiskirchliche Pfarrstelle (Schulpfarrstellen) des Kirchenkreises Barmen werden mit Wirkung vom 1. März 1990 aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 120.

Die 10. Pfarrstelle (Krankenhauseelsorge) der Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. März 1990 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 345.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1990 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 482.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gummersbach, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. Oktober 1990, auf Vorschlag der Kirchenleitung, wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 100. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Der Kirchenkreis Barmen sucht zum 1. August 1990 eine(n) Pfarrer(in) für die 9. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an Berufsschulen (Städtische Kollegscheule Barmen). Der Unterricht ist in Klassen des gewerblich-technischen Bereiches zu erteilen, ebenso in den Klassen des Berufsgrundschuljahres, der Berufsfachschule und der höheren Berufsfachschule sowie der Fachoberschule. Der Unterricht wurde seit vielen Jahren von Berufsschulkatecheten erteilt in Zusammenarbeit mit den Religionslehrern beider Konfessionen. Eine umfangreiche Mediothek steht zur Verfügung. Wir erwarten eine(n) pädagogisch qualifizierte(n) Pfarrer(in). Wir wünschen uns eine(n) Bewerber(in), der(die) die Jugendlichen akzeptiert und mit ihnen zusammen ihre Probleme am Evangelium orientiert bearbeiten will. Die Synodale Arbeitsgemeinschaft bietet einen offenen Erfahrungsaustausch mit den anderen Pfarrern und Lehrern des Kirchenkreises, die an Berufsschulen unterrichten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 120. Weitere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte: Hartmut Jung, Irmgardstraße 40, 5600 Wuppertal 2, Telefon (0202) 59 58 25. Bewerbungen sind zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Barmen, Herrn Pfr. F. Schrader, Zeughausstraße 31 a, 5600 Wuppertal 2.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberbiele, Kirchenkreis Braunfels, ist zum 1. September 1990, auf Vorschlag der Kirchenleitung, wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 159. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunfels, Turmstraße 34, 6330 Wetzlar, zu richten.

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hilden ist zum 1. Juni 1990 wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Ev. Katechismus in Gebrauch. Der Gemeindebezirk umfaßt einen Teil der Nordstadt von Hilden mit dem Gemeindezentrum an der Friedenskirche. Ein Schwerpunkt der Arbeit kann die Koordination der Kinder- und Jugendarbeit in der Gesamtgemeinde sein. Die Gemeinde ist in sieben Pfarrbezirke gegliedert. Die Gottesdienste in den vier Kirchen und in einer Seniorenwohnanlage sind im Predigtturnus von allen Pfarrstelleninhabern zu halten. Die Bereitschaft zur guten Zusammenarbeit wird von der Pfarrkollegin und den Pfarrkollegen, von dem Presbyterium sowie von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugesichert und umgekehrt ebenfalls erwartet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 174. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorffer Straße 31, 4020 Mettmann, zu richten.

Der Kreiskirchenverband Düsseldorf sucht zum 1. August 1990 für den Unterricht an der Städtischen kaufm. Schule I in Düsseldorf eine(n) Pfarrer(in) für 13 Stunden Religionsunterricht (Besetzung der 24. Verbandspfarrstelle, Gemeindeverzeichnis S. 185). Wir erwarten eine(n) qualifizierte(n) Religionslehrer(in). Wir wünschen uns Bewerber, die mit jungen Menschen ihre Probleme aus der Sicht des Evangeliums erarbeiten. Die Zusammenarbeit im Kollegium der Schule und in der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer ist gut. Eine berufsschuleigene Mediothek ist vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an: Ev. Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30. Nähere Auskünfte erteilt gern: Bezirksbeauftragter Pastor Krikowski, Vennhauser Allee 183, 4000 Düsseldorf 12, Telefon (0211) 27 96 53.

Für die 2. Pfarrstelle unserer Kirchengemeinde Essen-Altentessen-Süd (Gemeindeverzeichnis S. 262) suchen wir eine/n PfarrerIn. Wir sind eine Kirchengemeinde mit ca. 7200 Gemeindegliedern in 3 Pfarrbezirken. Zu unserer Gemeinde gehören 2 Gemeindezentren, 2 Kindergärten und ein gemeinsames Gemeindeamt mit der Nachbargemeinde. Wir sind der Diakoniestation Essen-Nord angeschlossen. Das Presbyterium wünscht sich eine/n PfarrerIn, der/die die Botschaft der Bibel zeitnah verdeutlicht; mit den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, dem Presbyterium und den anderen Pfarrern partnerschaftlich zusammenarbeitet; die vorhandenen Gemeindegemeinschaften (von der Krabbelgruppe bis zum Altenclub, vom Bastelkreis bis zur Bibelstunde) stützt und begleitet; als Schwerpunkt seiner/ihrer Arbeit den Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit und des Kindergottesdienstes in einem Gemeindezentrum sieht; engen Kontakt zu Schulen hält und die Alten- und Behindertenarbeit in unserer Gemeinde fördert. Die Besetzung der Stelle erfolgt auf Vorschlag der Kirchenleitung. Bewerbungen schicken Sie bitte an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30. Für weitere Informationen steht zur Verfügung: Pfarrer M. Steinbrink (Vorsitzender des Presbyteriums), Westerdorfstraße 21, 4300 Essen 12, Telefon (0201) 31 31 64 und Pfarrer B. Bachler, Hövelstraße 73, 4300 Essen 12, Telefon (0201) 31 29 16.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 286. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist zum 1. November 1990 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 363. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, Postfach 250267, 5000 Köln 1, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Evangelische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 367. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Im Kirchenkreis Krefeld ist die neu errichtete 5. Pfarrstelle für die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Anrath II auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bei der Justizvollzugsanstalt Anrath II handelt es sich um eine Justizvollzugsanstalt für Frauen. Die Pfarrstelle ist nur zur Hälfte freigegeben. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Seelsorger der JVA I (Männer, offener Strafvollzug) ist erwünscht und geboten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 386. Auskunft erteilt der Superintendent des Kirchenkreises Krefeld (021 51) 7690-19 sowie Pfarrer Seidel (021 56) 1423. Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30.

Nach erfolgter Freigabe durch die Kirchenleitung ist in der Kirchengemeinde Uerdingen die 1. Pfarrstelle sofort wiederzubesetzen, da der bisherige Pfarrstelleninhaber in den vorzeitigen Ruhestand gehen mußte. Die Gemeinde umfaßt drei Pfarrstellen (zwei in Uerdingen, eine in Linn und Gellep-Stratum) mit insgesamt ca. 6750 Gemeindegliedern. Zur Gemeinde gehören zwei Kirchen (in Uerdingen und Linn), drei Gemeindehäuser (eins je Bezirk), ein Kindergarten (drei Gruppen), ein Altersheim (60 Betten) und ein eigenes Gemeindeamt. Der 1. Pfarrbezirk im Zentrum der Gemeinde (mit Michaelskirche, Pfarrhaus, großem Gemeindehaus und Gemeindeamt) hat ca. 1950 Gemeindeglieder. Hier sind auch die evangelischen Patienten im rk. Krankenhaus zu betreuen. Wir suchen eine(n) Pfarrer(in), die/der bewußt auf dem Boden biblischer Verkündigung steht. Sie/er sollte bereit sein zu missionarisch-diakonischem Gemeindeaufbau, zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Amtsbrüdern, den Presbytern und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und zur Verstärkung einer lebendigen, alle Altersgruppen ansprechenden Arbeit in Kreisen und Gruppen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 394. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. Auskünfte erteilt Pfarrer Friedemann Stinder, Bergstraße 52, 4150 Krefeld 11, Telefon (021 51) 42553.

Die 2. Pfarrstelle der Matthäuskirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist zum 1. Juni

1990 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 444. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Staudernheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist zum 1. November 1990 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 448. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 6550 Bad Kreuznach 1, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Speldorf, Kirchenkreis An der Ruhr, ist zum 1. Oktober 1990 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 484. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 4330 Mülheim/Ruhr 1, zu richten.

Im Kirchenkreis St. Wendel ist die kreiskirchliche Pfarrstelle zum Erteilen des Ev. Religionsunterrichts an Berufsbildenden Schulen in der Stadt St. Wendel spätestens zum 1. Oktober 1990 oder früher wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 499. Bewerber, möglichst mit Unterrichtserfahrung, senden ihre Unterlagen bis zum 15. Juni 1990 an den Superintendenten des Kirchenkreises St. Wendel, Kirchstraße 7, 6589 Reichenbach. Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte, Pfarrer Piechota, Bad Münster am Stein, Telefon (06708) 1850.

Zum baldmöglichen Zeitpunkt ist die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Simmern-Trarbach für Erwachsenenbildung zu besetzen. Der Inhaber nimmt den besonderen Dienstauftrag des theologischen Studienleiters/der theologischen Studienleiterin des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Rheinland-Süd e.V. und des theologischen Studienleiters/der theologischen Studienleiterin der Landeskirchlichen Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung, Regionalstelle Rheinland-Süd, wahr. Zu den Aufgaben gehören insbesondere: Fort- und Weiterbildung sowie Beratung der Mitarbeiter in den Kirchenkreisen; Erarbeitung und Durchführung von Fortbildungskursen (Fernstudienlehrgänge u.ä.); Beratung von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen; Erarbeitung von Arbeitshilfen; Entwicklung theol. Konzepte; Koordination regionaler Arbeitsvorhaben. Der Theologe/die Theologin soll praktische Erfahrung sowohl in der Gemeindegemeinschaft als auch in der Erwachsenenbildung haben. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 521. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dillingen/Saar, Kirchenkreis Völklingen, ist zum 1. Juli 1990 durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen. Dillingen ist eine Diasporagemeinde, die außer der Stadt Dillingen noch 8 weitere Orte umfaßt: Sie hat 3 Predigtstellen, von denen 2 einmal im Monat zu betreuen sind. Die 2. Pfarrstelle ist eine Schulpfarrstelle, deren Inhaber einmal im Monat Gottesdienst hält. Pfarrhaus, Kindergarten und Gemeindehaus sind eng benachbart; die Kirche befindet sich im Stadtzentrum. Alle Schularten einschl. Gesamtschule

sind in der Stadt vorhanden. Das Presbyterium wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, auch Pfarrerehepaar, der/die/das bereit ist, in der Diasporasituation Ideen für neue Formen des Gemeindelebens zu entwickeln, eigene Schwerpunkte zu setzen und den Gemeindegliedern ein guter Seelsorger zu sein. Er/sie/es sollte die bestehenden Gruppen (Jugend, Bibelkreis, ökumenischer Kreis, Kindergottesdienst, Frauenhilfe, Frauenclub) begleiten. Außerdem sind ein Krankenhaus und die Altenheime zu betreuen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 556. Weitere Auskünfte erteilen: Pfarrer Buchner, Telefon (06831) 71956 und Frau Behr, Telefon (06831) 78544. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestraße 35, 6620 Völklingen.

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V. Schulbezogene Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland sucht zum 1. Juli 1990 für ihr Büro eine(n) Mitarbeiter(in) im Schreibdienst (Vollzeitstelle) für die Erledigung der anfallenden Schreibarbeiten; Führung des Schriftwechsels (EDV-Kenntnisse von Vorteil, aber nicht Bedingung); die Organisation von Veranstaltungen (Hausbestellungen, Reiseorganisation); und die Einleitung und Abrechnung von Maßnahmen der Schulwochenarbeit. Wir sind zur Zeit ein Team von drei hauptamtlichen Referent(inn)en und einer Sachbearbeiterin, für das unterschiedliche Aufgaben im Bereich der Jugendbildungsarbeit anfallen. Wir freuen uns auf eine(n) Mitarbeiter(in), die/der gern selbständig arbeitet, Spaß am Organisieren und Improvisieren hat und ein gutes und etwas aufgelockertes Betriebsklima schätzt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF VII, eine Höhergruppierung nach BAT-KF VI b ist möglich (Bewährungsaufstieg). Bewerbungen sind zu richten an: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 0340, 4000 Düsseldorf 30. Auskünfte erteilen: Barbara Geiss und Peter Lesch, Rochusstraße 44, 4000 Düsseldorf 30, Telefon (02 11) 36 10-288 oder 285.

Die Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide sucht eine/n hauptberufliche/n Kirchenmusiker/in (B-Stelle). Unsere Gemeinde liegt am Ostrand von Köln. Sie besteht aus 3 Gemeindebezirken, von denen 2 zum Aufgabenbereich der neu zu besetzenden Stelle gehören. Der Dienst umfaßt das Orgelspiel in den Gottesdiensten und bei Amtshandlungen in der Christus- und der Versöhnungskirche, sowie eine vielfältige musikalische Gestaltung der Gottesdienste; Aufbau einer Kantorei; Förderung des Nachwuchses durch Aufbau entsprechender Kreise (z. B. Kinderchor, Instrumentalkreis); Aufführung von Kirchenmusik; Zusammenarbeit mit der Kirchenmusikerin an der Pauluskirche (1. Bezirk). Den/die Bewerber/in erwartet eine lebendige Gemeinde und offene, kooperationsbereite Mitarbeiter/innen. Vorhanden sind eine zweimanualige Schleifladen-Orgel mit 20 Registern und 2 freien Kombinationen, eine zweimanualige mechanische Orgel mit 16 Registern und in jedem Gemeindezentrum ein Klavier. Die Stelle soll zum 1. Oktober 1990 besetzt werden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Auskünfte erteilen Pfarrer Baumberger, Telefon (0221) 682155 und Pfarrer Himmeröder, Telefon (0221) 634364. Bewerbungen werden bis zum 31. Juli 1990 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, Hadedornstraße 40, 5000 Köln 80, erbeten.

Beim Gemeindeamt Wermelskirchen ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle des stellvertretenden Gemeindeamtsleiters zu besetzen. Die Stelle ist entsprechend den Bewertungsrichtlinien mit A 11 bewertet. Unser Gemeindeamt betreut 4 Kirchengemeinden mit insgesamt 9 Pfarrstellen, rd. 80 Mitarbeitern, 6 Kindergärten, einen Friedhof sowie umfangreichen Grundbesitz. Wir suchen einen bewußt kirchlichen Mitarbeiter mit mindestens 1. kirchl. Verwaltungsprüfung, der Erfahrung im Bereich der Gemeindeverwaltung hat und an einer verantwortungsvollen Tätigkeit interessiert ist. Er sollte über gute Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie auch im Personalwesen verfügen. Wermelskirchen liegt im Herzen des Bergischen Landes und verfügt über eine günstige Verkehrsanbindung. Alle Schulen sind am Ort vorhanden. Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir behilflich. Bewerbungen sind zu richten an die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Wermelskirchen, Markt 6, 5632 Wermelskirchen 1. Auskunft erteilt Gemeindeamtsleiter Horst Krüger, Telefon (02196) 3094.

Die Kirchengemeinde Neukirchen (Kirchenkreis Moers) sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n evangelische/n Verwaltungsangestellte/n als Leiter/in für das Gemeindeamt. Zu diesem Aufgabenbereich gehören: das Führen des laufenden Schriftverkehrs, Personalwesen, Bauangelegenheiten, Kassenführung und -verwaltung usw. Wir bieten einen interessanten, gestaltungsfähigen Arbeitsbereich, der selbständiges Arbeiten ermöglicht. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF V c. 1. Verwaltungsprüfung bzw. Abschluß einer Verwaltungsausbildung sowie EDV-Vorkenntnisse wären wünschenswert, sind aber nicht Voraussetzung. Auskünfte erteilt gerne die Leiterin des Gemeindeamtes Frau Weinebrod, Telefon (02845) 5340 sowie Pfarrer Mielke, Telefon (02845) 4571. Bewerbungen an: Evangelische Kirchengemeinde Neukirchen, Hochstraße 28, 4133 Neukirchen-Vluyn.

Die Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach (Kirchenkreis An Nahe und Glan) sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n) hauptberufliche(n) B-Kirchenmusiker(in). Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die/der ihr/sein Arbeitsfeld als einen Dienst in der Gemeinde versteht, im Zusammenwirken mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde. Von der Bewerberin/dem Bewerber wünschen wir uns Organistendienst bei den sonntags- und festtäglichen Gottesdiensten, dem Schulgottesdienst und den Amtshandlungen (kein Friedhofsdienst); Chorleiterdienst für Kirchenchor, Motettenchor; Aufbau neuer kirchenmusikalischer Kreise (z. B. Kinder- und Jugendchor); Vorbereitung und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen. Unsere Gemeinde, im landschaftlich reizvollen Bad Kreuznach, alle Schularten vorhanden, besteht aus zwei Pfarrbezirken mit 3300 Gemeindegliedern. In der 1967 erbauten Kirche steht eine Bosch-Orgel mit 16 Registern und 2 Manualen. In dem dazugehörigen Gemeindezentrum steht ein Schimmel-Flügel für die musikalische Arbeit. Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen erbitten wir bis zum 25. Juni 1990 an das Presbyterium der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kurhausstraße 6, Postfach 28 51, 6550 Bad Kreuznach.

Die Kirchengemeinde Siegburg sucht ab sofort eine(n) hauptamtliche(n) Jugendleiter(in). Der bisherige Stelleninhaber hat nach 27 Jahren seinen Dienst beendet. Die Gemeinde und viele ehrenamtliche Mitarbeiter erhoffen sich neue Impulse für die Jugendarbeit, aber auch, daß Bewährtes fortgeführt werden kann. Wir wünschen uns eine gemeindebezogene Jugendarbeit. Dazu gehören in Kooperation mit dem Pfarrer, An-



gebote für Konfirmierte, die Durchführung von Jugendgottesdiensten und die Beteiligung an Schulgottesdiensten. Weiter werden erwartet: die Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche; der Aufbau von Kindergruppen; die Begleitung der Teestubenarbeit. Siegburg ist Kreisstadt zwischen Köln und Bonn. Alle Schularten befinden sich am Ort. Das Gemeindehaus mit dem Jugendtrakt liegt zentral und hat Treffpunktcharakter. Bewerber/innen müssen ein pädagogische Qualifikation oder eine Diakonenausbildung vorweisen können. Berufserfahrung ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Siegburg, Annostraße 14, 5200 Siegburg, z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Pfr. Dr. Preuß, Telefon (02241) 62870.

Beim Gemeindeamt des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz ist zum 1. September 1990 oder später die Stelle des/der stellvertr. Amtsleiters/Amtsleiterin neu zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG bewertet. Wir sind ein Verwaltungsamt für insgesamt 19 Rechtsträger und suchen eine(n) Mitarbeiter/Mitarbeiterin mit mehrjähriger Erfahrung im kirchlichen Verwaltungsdienst. EDV-Kenntnisse und die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung sind Voraussetzung. Der Aufgabenbereich umfaßt neben der Stellvertretung des Amtsleiters die Kassenverwaltung, die Leitung des Sachgebietes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Vertretung des Sachgebietsleiters Personalwesen. Bewerbungen erbitten wir an den Ev. Gemeindeverband Koblenz, Moselring 2-4, 5400 Koblenz. Auskünfte erteilt Herr Kalisch, Telefon (0261) 4040320.

## Literaturhinweise

Hans Georg Link (Herausg.): **Mit Gottes Volk auf Erden**. 336 S., Ppb. DM 25,-; Frankfurt/M. 1989. Der Ökumenische Fürbittkalender, dessen erste Ausgabe (1979) vor allem der Initiative von Lukas Vischer zu verdanken ist, liegt jetzt in neuer Ausgabe vor: Die Ortsgemeinde kann sich mit ihrem Gebet Woche für Woche einer anderen Region der bewohnten Erde annehmen und sich selber als nur einen kleinen Teil der Weltchristenheit verstehen lernen: Woche für Woche stellt der Kalender die einzelnen Länder bzw. Regionen vor, gibt einen kurzen Überblick über die dort lebenden Kirchen und ihre jetzige Lage, lädt dazu ein, in ihre Gebete und möglichst auch in eines ihrer Lieder einzustimmen. Partnerbeziehungen machen einerseits Ökumene erfahrbar und konkret, engen aber andererseits den Blick ein – vor allem bei Partnerschaften innerhalb der gleichen Konfession. Die Vollversammlung des Ökumenischen Rates hat schon 1961 die Ortskirche als den eigentlichen Ort der kirchlichen Einheit (oder ihrer Verweigerung) bezeichnet: Der Fürbittkalender mit seiner Einteilung nach Regionen und nicht nach Konfessionen kann dazu helfen, diese Ermutigung (und Ernüchterung) nicht zu vergessen.

Gott baut Gemeinde, **Festschrift der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich**. Hrsg. vom Presbyterium. Grevenbroich, 1990, 54 S.

Zeugnisse des Glaubens, **Sakrale Kunst aus Mönchengladbacher Gemeinden**, Ausstellung im Städtischen Museum Schloß Rheydt vom 24. März bis 4. Juni 1990. Mönchengladbach, 1990, 159 S.

**Festschrift zum 100jährigen Bestehen der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalbach**, 1. April 1990. Hrsg.: Das Presbyterium. Schwalbach, 1990, 50 S.

Huckenbeck, Ernst: **Wilhelm Hüls** (1598 – 1659), ein Beitrag zur rheinischen Kirchengeschichte im 17. Jahrhundert. Köln: Rheinland-Verlag, 1990, 221 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 97; zugleich als Bd. 55 der Niederbergischen Beiträge).

Werner Klingenheben, **Ich erinnere mich**. Eine Jugend im Kirchenkampf und Widerstand im Umkreis eines Hunsrücker Pfarrhauses. Bonn (1989), 89 S. Der Verfasser, geboren 1924 und zuletzt Pfarrer in Bad Godesberg, schildert in seinen Erinnerungen seine Jugend auf dem Hunsrück. Vater Oskar Alexander Klingenheben war von 1931 – 1936 Pfarrer in Sargenroth, danach in Neuerkirch und schloß sich der Bekennenden Kirche seit Beginn an. Die Erinnerungen eines Jungen von 9 Jahren (1933) sind naturgemäß zunächst noch blaß und werden durch spätere Kenntnisse ergänzt. Sie gewinnen zunehmend an Farbigkeit, und die abschließende Schilderung der Kriegszeit bei der Marine mit erstaunlich toleranten, ja christlichen Vorgesetzten (sogar ein theologisches Fernstudium als Student von Erlangen war möglich) gehört zu den spannendsten Abschnitten. Klingenheben macht deutlich, daß für einen Schüler damals kirchlicher und politischer Widerstand zusammengehörten und real erfahren wurden im Alltag auf der Schule, in den Verhören und Verhaftungen der Pfarrer, in den inneren Belastungen und Konflikten mit Lehrern und staatlichen Stellen. Besonders eindrücklich sind die Begegnungen mit dem Düsseldorfer Maler Robby Camphausen, der regelmäßig auf dem Hunsrück malte und dem vom NS-Staat ein Prozeß gemacht wurde. Die Bekanntschaft mit Paul Schneider und die Berichte über die Arbeit der Bekennenden Kirche auf dem Hunsrück gegen dem Büchlein einen besonderen kirchengeschichtlichen Reiz.

## Berichtigung zum KABI. 3/1990, Seite 56

### Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Nr. 6886 II Az. 12-7-9-1-1

Düsseldorf, 3. Mai 1990

Im Teil B I Nr. 2.10.1 der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit muß die Verweisung statt „Teil A Nr. 2.2.4“ richtig „Teil A Nr. 2.2.9“ lauten.

Das Landeskirchenamt

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).